



KANTON  
URI

Fr. 2.–

# AMTSBLATT

FREITAG, 24. OKTOBER 2008

NR. 43

SEITEN 1637–1716



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen



---

# AMTSBLATT DES KANTONS URI

## Inhaltsverzeichnis

### *Administrativer Teil*

---

#### **Regierungsrat**

- 1637 Abstimmungsdekret
- 1641 Botschaft zum Polizeigesetz (PoIG)
- 1648 Polizeigesetz (PoIG)
- 1668 Botschaft zum Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register (kantonales Registerharmonisierungsgesetz, KRG)
- 1674 Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register (Kantonales Registerharmonisierungsgesetz, KRG)
- 1681 Botschaft zur Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafbuches
- 1683 Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafbuches; Änderung

#### **Direktionen**

##### *Landammannamt*

- 1685 Kirchenopfer
- Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion*
- 1686 Sachkunde-Nachweis zum Erwerb von Fischereipatenten
- 1687 Schwangerschaftsberatung Uri

##### *Sicherheitsdirektion*

- 1688 Verfügung Nachjagd

#### **Korporationen**

##### *Korporation Uri*

- 1691 Medienmitteilung

#### **Bund**

- 1692 Schiessanzeigen

#### **Weitere Behörden und Einrichtungen**

##### *Landeskirchen*

- 1694 Evangelisch-Reformierte Landeskirche Uri

#### **Andere Kantone**

- 1694 Öffentliches Inventar; Rechnungsruf

#### 1695 **Eigentumsübertragungen**

#### 1700 **Handelsregister**

#### **Bau- und Planungsrecht**

- 1705 Bauplanauflagen
- 1706 Konzession; Gesuche

#### **Offene Stellen**

- 1707 Justizdirektion Uri

## Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri  
Amtliches Publikationsorgan  
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag  
Erscheint zudem jeden Montag  
auf Internet unter [www.ur.ch](http://www.ur.ch)

Verlag und Redaktion:  
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf  
Telefon 041 875 20 17  
Fax 041 870 66 51  
E-Mail: [amtsblatt@ur.ch](mailto:amtsblatt@ur.ch)  
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:  
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:  
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf  
Telefon 041 874 16 16  
E-Mail: [abo@gislerdruck.ch](mailto:abo@gislerdruck.ch)

Jahresabonnement Fr. 80.–  
(inkl. 2,4% MwSt.)  
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–  
(inkl. 2,4% MwSt.)

Inseratenverwaltung:  
Publicitas AG, 6460 Altdorf  
Telefon 041 874 21 91  
E-Mail: [altdorf@publicitas.ch](mailto:altdorf@publicitas.ch)

Tarife:  
Rechnungsrufe, Bauplanaufgaben  
Fr. 98.– (exkl. 7,6% MwSt.)  
Eigentumsübertragungen Fr. 125.–  
Übrige amtliche Anzeigen  
Fr. 1.90 die einspaltige mm-Zeile  
(Für nicht amtliche Publikationen und  
Inserate zuzüglich 7,6% MwSt.)

Veranstaltungen:  
Diese Rubrik steht den Gemeinden  
und den Vereinen für die Veröffentlichung  
ihrer Veranstaltungen  
zum Sondertarif von Fr. 5.–  
(inkl. 7,6% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)  
ISSN 1662-0607 (Online)

## Gerichtlicher Teil

---

### Staatsanwaltschaft

1708 Strafbefehlspublikation

### Rechtsauskunft

1708 Unentgeltliche Rechtsauskunft  
des Urner Anwaltsverbandes

## Veranstaltungen

---

1709 Gemeinden

1709 Vereine

## Gesetzgebung

---

### Kanton

1710 Reglement über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsreglement, ORR); Änderung

1712 Reglement über den Betrieb des Schwerverkehrszentrums (RBS)

## Regierungsrat

### Abstimmungsdekret

#### **Eidgenössische und kantonale Volksabstimmungen vom 30. November 2008**

##### 1. Abstimmungstermin

Am 30. November 2008 finden eidgenössische und kantonale Volksabstimmungen statt:

##### 1.1 Eidgenössische Abstimmungsvorlagen

- Volksinitiative «Für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern»
- Volksinitiative «Für ein flexibles AHV-Alter»
- Volksinitiative «Verbandsbeschwerderecht: Schluss mit der Verhinderungspolitik – Mehr Wachstum für die Schweiz!»
- Volksinitiative «Für eine vernünftige Hanf-Politik mit wirksamem Jugendschutz»
- Änderung des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz)

##### 1.2 Kantonale Abstimmungsvorlagen

- Polizeigesetz (PolG)
- Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register (Kantonales Registerharmonisierungsgesetz, KRG)
- Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafbuches

##### 2. Massgebende Vorschriften

Für die Durchführung der Volksabstimmung sind massgebend:

- die Bundesverfassung
- das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte mit der Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978 und das Kreisschreiben des Bundesrates vom 29. August 2008
- das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer mit der Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1991 und die Kreisschreiben des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten vom 16. Oktober 1991 und vom 14. Juni 2002.
- das Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG).

### 3. Vorbereitung

3.1 Die Standeskanzlei hat den Gemeindekanzleien die zur Durchführung der Abstimmung erforderlichen Drucksachen rechtzeitig zuzustellen. Werden zusätzliche Stimmkuverts benötigt, sind sie bei der Standeskanzlei rechtzeitig anzufordern.

3.2 Die Gemeinden werden ersucht, die gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen zu treffen. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass

- das Stimmmaterial (Art. 26 WAVG) mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitz der Stimmberechtigten ist (die Abstimmungsvorlage und die Erläuterungen zur Vorlage dürfen auch früher abgegeben werden);
- das Stimmregister entsprechend dem Gesetz bereinigt und zu jedermanns Einsicht aufgelegt wird;
- die für die Teilnahme von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern an eidgenössischen Abstimmungen erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden.

### 4. Urnenöffnungszeiten und Urnenstandorte

Jeweils am Abstimmungssonntag

**Altdorf** Gemeindehaus: 10.00-12.00

**Andermatt** Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

**Attinghausen** Gemeindekanzlei: 09.45-12.00

**Bauen** Gemeindekanzlei: 09.45-12.00

**Bürglen** Gemeindehaus: 08.00-12.00

**Erstfeld** Gemeindekanzlei: 10.00-12.00;

**Flüelen** Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

**Göschenen** Gemeindekanzlei: 10.00-12.00; Göscheneralp: 10.00-12.00

**Gurtellen** Gemeindekanzlei 10.00-12.00

**Hospental** Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

**Isenthal** Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

**Realp** Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

**Schattdorf** Gemeindekanzlei: 09.00-12.00

**Seedorf** Gemeindekanzlei: 10.00-12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst

**Seelisberg** Gemeindekanzlei: 10.00-12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst

**Silenen** Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

**Sisikon** Gemeindehaus: 10.00-12.00;

**Spiringen** Schulhaus: 09.00-12.00; Urnerboden, Schulhaus: 09.00-10.00

**Unterschächen** Gemeindekanzlei: 10.00-12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst

**Wassen** Gemeindekanzlei: 10.00-12.00; Meien: 10.00-11.00

## 5. Stimmrecht

### 5.1 Im Allgemeinen

Stimmberechtigt bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

## 6. Stimmgemeinde

### 6.1 Im Allgemeinen

Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich am politischen Wohnsitz. Fahrende stimmen in ihrer Heimatgemeinde.

### 6.2 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die an eidgenössischen Abstimmungen teilnehmen möchten, haben sich bei der zuständigen Schweizer Vertretung (Botschaft, Konsulat) anzumelden. Sie können einen ihrer früheren Wohnsitze oder eine Heimatgemeinde als Stimmgemeinde wählen.

## 7. Briefliche Stimmabgabe

### 7.1 Im Allgemeinen

Die Stimmberechtigten können brieflich stimmen, sobald sie das amtliche Stimmmaterial erhalten haben. Wer brieflich abstimmen will:

- legt den ausgefüllten Stimmzettel in das Stimmkuvert;
- unterschreibt den Stimmrechtsausweis und
- legt das verschlossene Stimmkuvert sowie den unterschriebenen Stimmrechtsausweis in das amtliche Rücksendekuvert und klebt dieses zu.

Brieflich können die Stimmberechtigten das Stimmrecht ausüben, indem sie das Rücksendekuvert

- in den vom Gemeinderat bezeichneten Briefkasten einwerfen;
- während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei abgeben oder
- der Post frankiert übergeben.

### 7.2 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Die Stimmgemeinde stellt Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, die bei eidgenössischen Abstimmungen ihre Stimme brieflich vom Ausland abgeben

möchten, das amtliche Stimmmaterial sowie die Erläuterungen des Bundesrates direkt an die ausländische Wohnadresse zu.

#### *8. Vollzug*

Das Urnenbüro der Haupturne hat die Ergebnisse der eidgenössischen und der kantonalen Abstimmungen unverzüglich telefonisch, per Telefax oder sonstwie der Standeskanzlei zu melden.

Die Abstimmungsprotokolle sind spätestens am Tag, der dem Abstimmungstag folgt, der Standeskanzlei unterzeichnet zuzustellen.

Die Stimmzettel werden bei mehreren Abstimmungen getrennt verpackt und amtlich verwahrt. Sie sind bis zur Erhaltung der Abstimmungsergebnisse von den Gemeinden aufzubewahren. Nachher werden sie vernichtet.

#### *9. Beschwerden*

Bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen kann beim Regierungsrat wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Abstimmungen Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt, schriftlich und eingeschrieben einzureichen.

Altdorf, 24. Oktober 2008

Im Namen des Regierungsrats  
Der Landammann: Isidor Baumann  
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

## **Botschaft zum Polizeigesetz (PolG)**

(Volksabstimmung vom 30. November 2008)

### **Kurzfassung**

Polizeiliches Handeln erfordert häufig Eingriffe in die von der Bundesverfassung geschützten Grundrechte. Hierfür bedarf es einer gesetzlichen Grundlage. Der Kanton Uri besitzt als letzter Kanton keinen Erlass, der die Polizeiarbeit auf der Stufe eines formellen Gesetzes zusammenfassend festlegt. Für grosse Teile des polizeilichen Handelns bestehen somit keine gesetzlichen Grundlagen, weshalb oft auf die polizeiliche Generalklausel zurückgegriffen werden muss. Es ist deshalb angebracht, mit dem Polizeigesetz (PolG) die rechtlichen Grundlagen für die polizeiliche Tätigkeit zu schaffen.

Im Polizeigesetz werden nur polizeiliche Handlungen zur Gefahrenabwehr und Prävention geregelt. Die polizeiliche Tätigkeit innerhalb der Strafverfolgung richtet sich grundsätzlich nach der Strafprozessordnung.

Es ist Aufgabe der Kantonspolizei, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit im ganzen Kanton zu gewährleisten. Das Polizeigesetz listet die allgemeinen Prinzipien des polizeilichen Handelns auf (Verhältnismässigkeitsprinzip, polizeiliche Generalklausel, Störerprinzip, Opportunitätsprinzip) und regelt die polizeilichen Massnahmen, einschliesslich das ultimative Zwangsmittel des polizeilichen Schusswaffengebrauchs. Es schafft die Rechtsgrundlage, neuralgische Orte im öffentlichen und halböffentlichen Raum mit Bild- und Tonaufnahmen zu überwachen, beinhaltet Regelungen über polizeiliche Daten, private Sicherheitsdienste, gesteigerten Gemeindegebrauch und enthält Strafbestimmungen.

Gleichzeitig mit dem PolG wird die Strafprozessordnung (StPO; RB 3.9222) geändert. Damit wird die Möglichkeit eingeführt, Ordnungsbussen nicht nur im Strassenverkehrsbereich zu verhängen, sondern generell bei geringfügigen Übertretungen.

Der Landrat hat die Vorlage mit 60:0 Stimmen zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

### **Ausführlicher Bericht**

#### **Warum ein neues Polizeigesetz?**

Polizeiliches Handeln erfordert häufig Eingriffe in die von der Bundesverfassung geschützten Grundrechte, wie beispielsweise Recht auf Leben und persönliche Freiheit, Recht auf Schutz der Privatsphäre, Recht auf Versammlungsfreiheit und dergleichen. Hierfür bedarf es einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen dabei in einem Gesetz in formellem Sinn vorgesehen und genügend konkret umschrieben sein. Gerade im Bereich der polizeilichen Auf-

gaben als klassischer Fall der Eingriffsverwaltung sind Grundrechtseingriffe unterschiedlichster Art und Intensität keine Seltenheit. Polizeiliche Regelungen sehen ein unmittelbares Eingreifen der staatlichen Organe, die Anwendung von Zwangsmassnahmen und zum Zweck der Abwehr von Gefahren Bewilligungspflichten oder Verhaltensregeln vor. Es finden sich somit viele polizeiliche Tätigkeiten, die zwingend nach einer Regelung auf formellgesetzlicher Stufe rufen.

### **Grundzüge des Polizeigesetzes**

Aufgabe der Kantonspolizei ist es, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit im ganzen Kanton zu gewährleisten. Um diese Aufgaben zu erfüllen, stehen verschiedene Möglichkeiten offen. In erster Linie soll die Kantonspolizei Massnahmen ergreifen, ohne in die Rechte des Einzelnen einzugreifen, also ohne das Gewaltmonopol zu beanspruchen. Unter diesem Gesichtspunkt hat sie die Öffentlichkeit zu beraten und zu informieren, um Straftaten und Unfälle möglichst zu verhüten. Auf der anderen Seite kommt die Kantonspolizei nicht umhin, mit Abwehrmassnahmen in die Rechte der Bürgerin oder des Bürgers einzugreifen. Dazu müssen ausreichende Rechtsgrundlagen bestehen. Mit anderen Worten müssen dem Aufgabenbereich der Kantonspolizei auch entsprechende Massnahmemöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Diese Massnahmen müssen auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. Eine der Hauptaufgaben des PolG ist es, die gesetzliche Grundlage dafür demokratisch bereitzustellen.

Neben den allgemeinen Grundsätzen polizeilichen Handelns regelt das PolG die polizeilichen Massnahmen im Einzelnen, wie die Personenkontrolle, die Fahndung, erkennungsdienstliche Massnahmen, Wegweisung und Fernhaltung, Observation und verdeckte Ermittlung sowie weitere eingreifende Massnahmen, die aber stets der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit dienen müssen. Neu soll auch der Einsatz technischer Mittel geregelt werden, um öffentliche Räume und Plätze überwachen zu können. Auch der Gebrauch der Schusswaffe soll klaren Regeln unterworfen sein.

Daneben enthält das PolG Bestimmungen über Datenbearbeitung und Datenbearbeitungssysteme der Kantonspolizei.

Zudem enthält das PolG Regeln über private Sicherheitsdienste, namentlich deren Bewilligungspflicht und die Voraussetzungen, damit eine solche Bewilligung erteilt werden kann.

Im Weiteren will das PolG eine Lücke im geltenden Recht schliessen, die den gesteigerten Gemeingebrauch bei besonderen Veranstaltungen betrifft. Heute muss sich die Praxis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung berufen, die zwar die Bewilligungspflicht für besondere Veranstaltungen ohne gesetzliche Grundlage noch toleriert, aber andeutet, dass eine gesetzliche Regelung erwünscht sei.

Gleichzeitig mit dem PolG wird die Strafprozessordnung (StPO; RB 3.9222) geändert. Damit wird die Möglichkeit eingeführt, Ordnungsbussen nicht nur im Strassenverkehrsbereich zu verhängen, sondern generell bei geringfügigen Übertretungen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Das PolG regelt im Wesentlichen die heutigen Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kantonspolizei. Somit ergeben sich keine Folgen für den Kantonshaushalt.

### **Die wichtigsten Inhalte**

#### *Grundsätze*

Polizeiliches Handeln muss immer gesetzmässig sein. Dieses fundamentale Rechtsprinzip ist auf Grund seiner grossen Bedeutung ausdrücklich im PolG erwähnt. Polizeiliches Handeln muss zudem verhältnismässig sein, d. h., das Handeln muss zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig und geeignet sein und darf nicht zu einem Nachteil führen, der zum angestrebten Erfolg in einem Missverhältnis steht. Die Berechtigung zu Amtshandlungen haben die Angehörigen der Kantonspolizei durch das Tragen der Uniform oder mit Polizeiausweis zu belegen.

#### *Polizeiliche Massnahmen*

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und für den Schutz jedes Einzelnen ist es notwendig, dass der Kantonspolizei bestimmte, im Gesetz klar geregelte Massnahmen zur Verfügung stehen. Dazu zählen die Personenkontrolle, die öffentliche Fahndung, die vorläufige Festnahme, erkennungsdienstliche Massnahmen, die polizeiliche Befragung, Vorladung und Vorführung, der Polizeigewahrsam, die Ausschreibung. Weiter zu nennen sind die Wegweisung und Fernhaltung, die Observation, das Durchsuchen von Personen, Gegenständen und Räumen sowie die Sicherstellung und Rückgabe von Gegenständen und Sachen, das Betreten nicht öffentlicher Grundstücke, das Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen, der Einsatz technischer Mittel bei öffentlichen Veranstaltungen und im öffentlichen Raum (z. B. Video), die Zu- und Rückführung von Personen.

Solche Massnahmen stellen regelmässig Eingriffe in die Grundrechte wie die persönliche Freiheit, die Eigentumsgarantie oder die Versammlungsfreiheit dar. Sie müssen sich deshalb auf eine gesetzliche Grundlage stützen und durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein. Zudem müssen sie verhältnismässig sein und den Kerngehalt des entsprechenden Grundrechts wahren. Die Massnahmen dürfen nur ergriffen werden, wenn sie zur Erfüllung der polizeilichen Aufgabe notwendig sind und im Einzelfall keine mildere Massnahme ausreicht. Entsprechend sind die Voraussetzungen, um

eine Massnahme ergreifen zu dürfen, umso höher, je stärker der Eingriff in die Grundrechte ist.

### *Polizeilicher Zwang*

Wenn es für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, darf die Polizei im Rahmen der Verhältnismässigkeit unmittelbaren Zwang gegen Personen, Tiere und Gegenstände ausüben. Zu diesem Zweck darf sie geeignete Einsatzmittel und Waffen einsetzen. Im PolG eingehend geregelt ist der Schusswaffengebrauch. Bisher erfolgte die Regelung in einem Regierungsratsbeschluss. Von der Schusswaffe darf nur unter eng umschriebenen Voraussetzungen Gebrauch gemacht werden, wenn andere Mittel nicht ausreichen. So kann der Gebrauch der Schusswaffe unter anderem dann gerechtfertigt sein, wenn Personen in gefährlicher Weise angegriffen werden, wenn eine Person ein schweres Verbrechen oder ein schweres Vergehen begangen hat oder zur Befreiung von Geiseln.

## **Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

### *Personenkontrollen*

Personenkontrollen darf die Polizei nur durchführen, wenn dafür ein Grund gegeben ist. Liegt ein solcher vor, ist die angehaltene Person verpflichtet, Angaben zur Person zu machen und mitgeführte Ausweis- und Bewilligungspapiere vorzuzeigen. Daraus ergibt sich keine Pflicht, einen Ausweis mitzuführen. In den meisten Fällen reichen die Angaben einer Person und die Gegenstände, die sie mitführt, aus, um eine Personenkontrolle vor Ort durchführen zu können.

### *Polizeilicher Gewahrsam*

Die Polizei darf Personen unter bestimmten Voraussetzungen in Gewahrsam nehmen. Der polizeiliche Gewahrsam stellt einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit der betroffenen Person dar. Die Anwendungsfälle sind deshalb im PolG abschliessend aufgezählt. Im Zusammenhang mit dem Selbstschutz der betroffenen Person oder dem Schutz Dritter ist der Gewahrsam nicht in erster Linie als Freiheitsentzug zu beurteilen, sondern als Massnahme zum Schutz von Leib und Leben. In den übrigen Fällen geht es um den Schutz der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie den Vollzug einer Wegweisung, Ausweisung, Landesverweisung oder angeordneten Auslieferungshaft, und auch um den Vollzug einer Wegweisung oder eines Rückkehrverbots. Die betroffene Person hat das Recht, eine Person ihres Vertrauens benachrichtigen zu lassen. Der Gewahrsam darf nicht länger als nötig und höchstens 24 Stunden dauern.

### *Videoüberwachung*

Um ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen zu können, darf die Polizei allgemein zugängliche Orte mit technischen Geräten überwachen (Videoüberwachung). Diese Überwachung dient der Gefahrenabwehr und damit der Sicherheit der Bevölke-

rung im öffentlichen Raum. Wegen der Bedeutung der tangierten Grundrechte sind die Aufnahmen sofort auszuwerten und zu vernichten, sofern sie nicht für die Durchführung eines Strafverfahrens erforderlich sind. Der Landrat ordnet das Nähere in einer Verordnung. Insbesondere wird er mit Blick auf den Personen- und Datenschutz bestimmen, wer unter welchen Voraussetzungen Videoüberwachungen anordnen und durchführen darf und innert welcher Frist die Ergebnisse auszuwerten sind. Im Rahmen dieser Bestimmung und der darauf gestützten landrätlichen Verordnung können auch die Gemeinden Videogeräte einsetzen.

### *Wegweisung*

Die Kantonspolizei kann Personen von einem Ort wegweisen, wenn die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdet ist. Diese Befugnis ermöglicht es der Kantonspolizei, ereignis- und anlassbezogen die ordnungs- und sicherheitspolizeilichen Massnahmen anzuordnen und auch durchzusetzen. Darunter fallen Fernhalte-massnahmen, das Errichten von Sperrzonen und örtlichen Einschränkungen, die im Hinblick auf Grossanlässe nötig sind. Weitere sicherheitspolizeiliche Anwendungsbereiche ergeben sich bei Naturereignissen, Unfällen, strafbaren Handlungen. Die Wegweisung erfolgt formlos und wird von der Polizei faktisch durchgesetzt, da in der Regel rasch gehandelt werden muss (z. B. wegweisen von «Gaffern»). Planbare Massnahmen jedoch, etwa bei bewilligten Grossanlässen, sind rechtzeitig bekannt zu machen.

### *Durchsuchung*

Eine Durchsuchung von Personen, Gegenständen und Räumen darf nie grundlos erfolgen. Die Voraussetzungen dafür sind im PolG abschliessend aufgezählt. Die Durchsuchung einer Person erfolgt häufig zum Schutz anderer Personen oder von Angehörigen der Kantonspolizei oder zum Schutz der zu durchsuchenden Person selbst. Weiter können unter anderem auch Gründe für einen polizeilichen Gewahrsam Anlass für eine Durchsuchung sein. Personen werden von Polizeiangehörigen gleichen Geschlechts durchsucht, weitergehende körperliche Untersuchungen nimmt medizinisches Fachpersonal vor. Gegenstände werden nach Möglichkeit in Gegenwart der Person, welche die Herrschaft ausübt, durchsucht, und die Durchsuchung von Räumen erfolgt möglichst in Gegenwart der Inhaberin oder des Inhabers. Von der Durchsuchung von Räumen gemäss PolG ist im Übrigen die Hausdurchsuchung im Rahmen der Strafverfolgung klar zu trennen, da bei dieser die Anforderungen der Strafprozessordnung zu erfüllen sind.

### *Polizeiliche Daten*

Die Kantonspolizei ist zur Erfüllung ihrer Aufgabe auf eine Fülle von Informationen angewiesen. Teilweise besteht die polizeiliche Aufgabe darin, Daten zu beschaffen, auszuwerten, miteinander zu verbinden, weiterzuleiten usw. Dabei ist nicht nur an Personen zu denken, gegen die ermittelt wird, sondern auch an Opfer von Straf-

taten und ihre Angehörigen, an Zeugen oder Auskunftspersonen oder an Personen, die polizeiliche Hilfeleistungen in Anspruch nehmen. Soweit die Kantonspolizei Daten im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens bearbeitet, sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu beachten, und hinsichtlich hingiger Strafverfahren gelten die Sonderbestimmungen der Strafprozessordnung.

#### *Kostenersatz*

Es ist Aufgabe des Kantons, für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Die Ausgaben für diese Aufwendungen dürfen grundsätzlich nicht dem Verursacher oder der Verursacherin überwältigt werden, denn sie erfolgen im öffentlichen Interesse und bedeuten eine Kernaufgabe des Staats. Anders verhält es sich bei polizeilichen Massnahmen, die nicht zum verfassungsmässigen Auftrag der Kantonspolizei gehören. Kostenersatz kann insbesondere verlangt werden von einer Veranstalterin oder einem Veranstalter für Ordnungs- und Sicherheitsdienst bei Anlässen, den die Kantonspolizei in deren Auftrag leistet, für Spezialeinsätze mit besonderem Aufwand, von einer Störerin oder einem Störer bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit oder von einem Gesuchsteller oder einer Gesuchstellerin für den Schutz von überwiegend privaten Interessen.

#### *Gewaltmonopol*

Das PolG verbietet ausdrücklich, hoheitliche Aufgaben der Kantonspolizei auf private Sicherheitsdienste zu übertragen. Das leuchtet ein, ist doch die hoheitliche Gewalt Ausdruck des Staats und Ausdruck des Subordinationsverhältnisses, das zwischen Staat und Bürgerschaft besteht. Hinzu kommt, dass das Gewaltmonopol mit schweren Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte der Bürgerinnen und Bürger verbunden sein kann, Rechte also, die höchsten Wert geniessen und daher nicht Dritten überantwortet werden dürfen.

#### *Private Sicherheitsdienste*

Wer gewerbsmässig private Sicherheitsdienste anbietet, benötigt dazu eine Bewilligung. Firmen, die im Kanton Uri bereits solche Dienste anbieten, geniessen eine Übergangsfrist von einem Jahr. Das PolG enthält die Kriterien, die erfüllt sein müssen, damit die Bewilligung erteilt werden kann. Damit soll erreicht werden, dass im sensiblen Sicherheitsmarkt nur Firmen Fuss fassen können, die bestmöglich für Seriosität garantieren. Damit keine Gefahr einer Verwechslung mit der Polizei besteht, müssen sich Organe privater Sicherheitsdienste in ihrem äusseren Erscheinungsbild, insbesondere hinsichtlich Kennzeichen, Fahrzeugen und Ausweisen deutlich von der Kantonspolizei unterscheiden. Die Bevölkerung muss sich darauf verlassen können, dass eine Person, die als Polizistin oder als Polizist auftritt, auch tatsächlich über polizeiliche Kompetenzen und eine polizeiliche Ausbildung verfügt und der entsprechenden allgemeinen Vorstellung zu genügen vermag.

## **Ordnungsbussen**

Mit der geänderten Strafprozessordnung, die gleichzeitig mit dem Polizeigesetz in Kraft tritt, wird die Möglichkeit eingeführt, Ordnungsbussen nicht nur im Strassenverkehrsbereich zu verhängen, sondern generell bei geringfügigen Übertretungen.

Für einfache Übertretungen hat sich im Strassenverkehr das Ordnungsbussenverfahren seit vielen Jahren bewährt und ist dort nicht mehr wegzudenken. Dieses einfache Verfahren wird auf weitere geringfügige Übertretungen ausgedehnt, die der Regierungsrat in einem Reglement bestimmt (Nachtruhestörung, Verunreinigung usw.). Es gilt im Wesentlichen das gleiche System wie für das Ordnungsbussenverfahren im Strassenverkehr. Insbesondere darf die Busse nur verhängt werden, wenn die fehlbare Person damit einverstanden ist. Und wie im Strassenverkehr beträgt die Höchstbusse Fr. 300.–, die entweder sofort oder innerhalb einer Bedenkzeit von 30 Tagen bezahlt werden kann. Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig. Mit diesem Verfahren erspart sich die Polizei umfangreiche ordentliche Rapportarbeiten, die Strafbehörden werden entlastet und für die fehlbare Person entfallen die Spruchgebühren.

## **Antrag**

### **Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, das Polizeigesetz anzunehmen.**

Anhang  
Polizeigesetz (PolG)

**3.8111**

*Vorlage zuhanden der Volksabstimmung*

**POLIZEIGESETZ (PoIG)**

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung<sup>1</sup>,

beschliesst:

**1. Kapitel:      ZWECK UND GELTUNGSBEREICH****Artikel 1**      Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit im ganzen Kanton zu gewährleisten.

**Artikel 2**      Geltungsbereich

<sup>1</sup>Dieses Gesetz gilt für die Kantonspolizei und für jene Organisationen und Personen, denen der Kanton polizeiliche Aufgaben überträgt.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung, namentlich die Strafprozessordnung<sup>2</sup>.

**2. Kapitel:      AUFGABEN****Artikel 3**      Allgemeiner Auftrag

<sup>1</sup>Die Kantonspolizei sorgt auf dem ganzen Kantonsgebiet für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit.

<sup>2</sup>Sie trägt durch Information, Beratung und andere geeignete Massnahmen dazu bei, Straftaten und Unfälle möglichst zu verhüten.

---

<sup>1</sup> RB 1.1101

<sup>2</sup> RB 3.9222

**3.8111****Artikel 4** Aufgaben im Einzelnen

<sup>1</sup>Die Kantonspolizei erfüllt im Rahmen ihrer Zuständigkeit insbesondere folgende Aufgaben: Sie

- a) ergreift Massnahmen, um unmittelbar drohende Gefahren für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit für Mensch, Tier, Sachen und Umwelt abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen;
- b) besorgt die Aufgaben der Sicherheits-, Kriminal- und Verkehrspolizei;
- c) erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben der Strafverfolgung;
- d) leistet den Verwaltungs- und Justizbehörden Amts- und Vollzugshilfe, soweit das gesetzlich vorgesehen oder unerlässlich ist, um die Rechtsordnung durchzusetzen;
- e) ist kantonale Alarmstelle;
- f) betreibt die polizeilichen Einsatz- und Verkehrszentralen;
- g) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr die Gesetzgebung überträgt.

<sup>2</sup>Private Rechte hat die Kantonspolizei nur dann zu schützen, wenn deren Bestand glaubhaft gemacht wird, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche Hilfe die Ausübung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

**Artikel 5** Information der Öffentlichkeit

Die Kantonspolizei informiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit, soweit nicht überwiegende Interessen oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

**3. Kapitel: GRUNDSÄTZE POLIZEILICHEN HANDELNS****1. Abschnitt: Allgemeine Grundsätze****Artikel 6** Einschränkung

Die Kantonspolizei darf Massnahmen nach diesem Gesetz nur ergreifen, um ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen.

**Artikel 7** Verhältnismässigkeit

<sup>1</sup>Von mehreren geeigneten Massnahmen trifft die Kantonspolizei diejenige, die die betroffenen Personen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

<sup>2</sup>Eine Massnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zum angestrebten Erfolg in einem erkennbaren Missverhältnis steht.

### 3.8111

<sup>3</sup>Massnahmen sind aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht ist oder wenn sich zeigt, dass der Zweck der Massnahme nicht erreicht werden kann.

#### **Artikel 8** Polizeiliche Generalklausel

Die Kantonspolizei kann im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen treffen, um unmittelbar drohende, erhebliche Gefahren oder eingetretene erhebliche Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit abzuwehren, einzudämmen oder zu beseitigen.

#### **Artikel 9** Störerprinzip a) Grundsatz

<sup>1</sup>Polizeiliches Handeln richtet sich gegen die Person, die unmittelbar die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit stört oder gefährdet oder die für das Verhalten einer Drittperson verantwortlich ist, das zu einer Störung oder Gefährdung führt.

<sup>2</sup>Geht eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit unmittelbar von einem Tier oder einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen die Person, die als Eigentümerin oder Eigentümer oder aus einem anderen Grund die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Tier oder die Sache ausübt.

#### **Artikel 10** b) Ausnahmen

Das polizeiliche Handeln kann sich gegen andere Personen richten, wenn:

- a) eine erhebliche Störung oder eine unmittelbar drohende erhebliche Gefahr abzuwehren ist;
- b) Massnahmen gegen den oder die Störenden nicht rechtzeitig möglich oder nicht Erfolg versprechend sind, und
- c) die Massnahmen den betroffenen Personen zumutbar sind.

#### **Artikel 11** Opportunitätsprinzip

Sofern keine wichtigen öffentlichen oder privaten Interessen betroffen sind und der übergeordnete Auftrag der Kantonspolizei ein Eingreifen nicht zulässt, kann diese von einem polizeilichen Einsatz absehen.

#### **Artikel 12** Legitimation

<sup>1</sup>Angehörige der Kantonspolizei müssen sich ausdrücklich oder stillschweigend ausweisen, wenn sie polizeiliche Massnahmen ergreifen.

<sup>2</sup>Die Polizeiuniform gilt in der Regel als Ausweis für polizeiliches Handeln. Wenn die betroffene Person das verlangt, haben sich die Angehörigen der Kantonspolizei zusätzlich mit ihrem Polizeiausweis zu legitimieren, soweit es die Umstände zulassen.

**3.8111**

<sup>3</sup>Angehörige der Kantonspolizei in Zivil weisen sich vor jeder Amtshandlung mit ihrem Polizeiausweis aus, sofern es die Umstände zulassen.

**2. Abschnitt: Polizeiliche Massnahmen im Einzelnen****Artikel 13** Anhaltung und Identitätsfeststellung

<sup>1</sup>Die Kantonspolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Personen anhalten, ihre Identität feststellen und abklären, ob nach ihnen oder nach Fahrzeugen oder anderen Sachen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird, oder ob sie die Rechtsordnung verletzt haben.

<sup>2</sup>Angehaltene Personen müssen auf Verlangen ihre Personalien angeben, mitgeführte Ausweise vorlegen, Sachen in ihrem Gewahrsam vorzeigen und zu diesem Zweck Fahrzeuge und Behältnisse öffnen.

<sup>3</sup>Die Kantonspolizei kann eine angehaltene Person auf eine der Polizeidienststellen mitnehmen, wenn ihre Identität an Ort und Stelle nicht sicher oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann, wenn weitere Abklärungen notwendig sind oder wenn die angehaltene Person im Verdacht steht, unrichtige Angaben zu machen.

<sup>4</sup>Die angehaltene Person muss so bald als möglich aufgeklärt werden, warum sie auf die Polizeidienststelle mitgenommen wird.

<sup>5</sup>Wird eine unmündige Person gestützt auf Absatz 3 auf eine Polizeidienststelle mitgenommen, hat die Kantonspolizei die Inhaberin oder den Inhaber der elterlichen Sorge unverzüglich zu informieren.

**Artikel 14** Öffentliche Fahndung

Eine öffentliche Fahndung mit oder ohne Bild ist zulässig, wenn der Verdacht besteht, dass die gesuchte Person verunfallt oder Opfer eines Verbrechens geworden ist oder wenn sie sich selbst oder Dritte gefährden könnte.

**Artikel 15** Vorläufige Festnahme

## a) Voraussetzungen

<sup>1</sup>Die Kantonspolizei ist verpflichtet und jede Privatperson berechtigt, eine Person vorläufig festzunehmen, wenn:

- a) eine öffentliche Aufforderung zu ihrer Festnahme ergangen ist;
- b) sie bei einem Verbrechen oder schweren Vergehen ertappt wird, oder
- c) unmittelbar nach begangenen Verbrechen oder schwerem Vergehen gewichtige Anhaltspunkte für ihre Täterschaft bestehen.

<sup>2</sup>Die Kantonspolizei kann ferner eine Person festnehmen, wenn diese polizeilich ausgeschrieben ist oder nach der glaubwürdigen Mitteilung Dritter eines Verbrechens oder Vergehens verdächtigt wird und ein Haftgrund nach der Strafprozessordnung<sup>3</sup> gegeben ist.

<sup>3</sup> RB 3.9222

### 3.8111

#### **Artikel 16** b) Behandlung des vorläufig Festgenommenen

<sup>1</sup> Privatpersonen sind verpflichtet, die Festgenommenen sofort der Kantonspolizei zu übergeben.

<sup>2</sup> Die Kantonspolizei muss der vorläufig festgenommenen Person den Grund der Festnahme mitteilen. Sie muss sie befragen und sie entweder freilassen oder, wenn ein Haftgrund nach der Strafprozessordnung<sup>4</sup> gegeben ist, der zum Erlass des Haftbefehls zuständigen Behörde zuführen. Vor ihrem Entschluss kann die Kantonspolizei die unaufschiebbaren Abklärungen treffen. Die Festnahme darf 24 Stunden nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die festgenommene Person hat das Recht, zur Befragung durch die Polizei einen Anwalt oder eine Anwältin oder eine Person ihres Vertrauens beizuziehen. Ist sie verhindert, muss die Einvernahme deswegen nicht verschoben werden.

#### **Artikel 17** Erkennungsdienstliche Massnahmen

##### a) Begriff

<sup>1</sup> Als erkennungsdienstliche Massnahmen gelten solche, die helfen, Personen zu identifizieren.

<sup>2</sup> Dazu gehören insbesondere:

- a) die Abnahme von Finger-, Hand-, Ohren-, Fuss- und Gebissabdrücken sowie Abdrücken weiterer für die Personenidentifizierung geeigneter Körpermerkmale;
- b) das Erstellen von Fotos und Videoaufnahmen;
- c) die Abnahme von Schriftproben;
- d) die Entnahme von Wangenschleimhautabstrichen oder anderen für die DNA-Analyse geeigneten biologischen Materialien;
- e) die Feststellung und Sicherung von Spuren am Körper oder auf Materialien.

#### **Artikel 18** b) Zulässigkeit und Registrierung

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann erkennungsdienstliche Massnahmen treffen, wenn das notwendig ist, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Solche Massnahmen sind nur zulässig bei Personen, deren Identität sich auf andere Weise nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten feststellen lässt.

<sup>2</sup> Besteht kein hinreichender Grund, erkennungsdienstliche Unterlagen zu registrieren, sind diese von Amtes wegen zu vernichten und entsprechende Registraturhinweise sind zu löschen:

- a) wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden;
- b) spätestens nach einem Jahr, soweit sie nicht weiterhin für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden.

---

<sup>4</sup> RB 3.9222

**3.8111****Artikel 19** Befragung, Vorladung und Vorführung

<sup>1</sup>Die Kantonspolizei kann im Rahmen ihrer Aufgaben Personen befragen. Sie hat die Personen dabei auf ihre Rechte hinzuweisen.

<sup>2</sup>Sie kann Personen unter Angabe des Zwecks schriftlich oder mündlich vorladen. In der Vorladung muss auf die Möglichkeit der polizeilichen Vorführung hingewiesen werden, sofern keine besonderen Umstände, wie zeitliche Dringlichkeit, vorliegen.

<sup>3</sup>Leistet eine Person einer polizeilichen Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge oder ist ernsthaft zu befürchten, sie werde nicht erscheinen, kann die Kantonspolizei sie mit Zustimmung des Verhöramts vorführen.

**Artikel 20** Polizeigewahrsam

<sup>1</sup>Die Kantonspolizei kann Personen in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn:

- a) diese Personen sich oder andere ernsthaft und unmittelbar gefährden;
- b) sie wegen ihres Zustands oder ihres Verhaltens öffentliches Ärgernis erregen oder die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährden;
- c) dies notwendig ist, um den Vollzug einer Wegweisung, Ausweisung, Landesverweisung oder Auslieferungshaft sicherzustellen, die durch die zuständige Instanz angeordnet wurde;
- d) dies notwendig ist, um den Vollzug einer Wegweisung oder eines Rückkehrverbots sicherzustellen, die oder das durch die zuständige Instanz angeordnet wurde.

<sup>2</sup>Die in Gewahrsam genommene Person ist über den Grund dieser Massnahme sowie über ihre Rechte so bald als möglich in Kenntnis zu setzen. Sie hat insbesondere das Recht, eine Person ihres Vertrauens benachrichtigen zu lassen.

<sup>3</sup>Die Person darf nicht länger als unbedingt notwendig in polizeilichem Gewahrsam gehalten werden, höchstens jedoch 24 Stunden.

**Artikel 21** Ausschreibung

<sup>1</sup>Die Kantonspolizei schreibt eine Person, deren Aufenthalt nicht bekannt ist, zur polizeilichen Fahndung aus, wenn:

- a) die Voraussetzungen für eine Vorführung, einen polizeilichen Gewahrsam oder eine Verhaftung gegeben sind;
- b) der dringende Verdacht auf eine strafbare Handlung besteht;
- c) ihr Verhalten den dringenden Verdacht begründet, sie werde ein Verbrechen oder Vergehen begehen oder bereite ein solches vor;
- d) sie aus einer Anstalt entwichen ist, in der sie sich aus strafrechtlichen oder fürsorglichen Gründen aufzuhalten hat;
- e) sie vermisst wird, oder
- f) ihr amtliche Dokumente zugestellt werden müssen.

<sup>2</sup>Die Ausschreibung wird widerrufen, sobald der Grund entfällt.

### 3.8111

#### **Artikel 22** Wegweisung und Fernhaltung

<sup>1</sup>Die Kantonspolizei kann zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie zur Gefahrenabwehr bei einem besonderen Ereignis die notwendigen Massnahmen anordnen.

<sup>2</sup>Insbesondere kann sie:

- a) Personen anweisen, einen bestimmten Ort oder ein bestimmtes Gebiet zu verlassen;
- b) verbieten, dass bestimmte Objekte, Grundstücke oder Gebiete betreten werden;
- c) verbieten, sich in bestimmten Objekten, Grundstücken oder Gebieten aufzuhalten.

<sup>3</sup>Sie kann die Wegweisung und die Fernhaltung mit den erforderlichen und angemessenen Mitteln durchsetzen.

#### **Artikel 23** Observation

<sup>1</sup>Die Kantonspolizei kann mit schriftlicher Bewilligung der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten Personen und Sachen an öffentlichen oder allgemein zugänglichen Orten offen oder verdeckt beobachten und dabei Bild-, Ton- und andere Aufzeichnungen machen, wenn dies dazu dient, Straftaten zu verhindern oder aufzudecken und wenn andere Massnahmen weniger Erfolg versprechen oder erschwert wären.

<sup>2</sup>Als allgemein zugängliche Orte gelten auch virtuelle Begegnungsräume im Internet, die einem unbeschränkten Benutzerkreis offenstehen.

<sup>3</sup>Hat die Observation zwei Wochen gedauert, so ist das Verhöramt zu informieren. Die Observation darf nur fortgesetzt werden, wenn das Verhöramt das bewilligt.

<sup>4</sup>Die von der Observation direkt betroffenen Personen werden nach Abschluss über die Massnahme informiert, sofern der Erfolg der Massnahme dadurch nicht gefährdet wird.

<sup>5</sup>Gegen die durchgeführte Observation kann die betroffene Person beim zuständigen Landgerichtspräsidium Rekurs einreichen. Im Gerichtsbezirk Uri entscheidet das Präsidium der zivilrechtlichen Abteilung des Landgerichts, im Gerichtsbezirk Uriern die Stellvertretung des Landgerichtspräsidiums. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung<sup>5</sup> über den Rekurs sind sinngemäss anzuwenden.

#### **Artikel 24** Verdeckte Ermittlung

<sup>1</sup>Für den Einsatz verdeckter Ermittlungspersonen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über die verdeckte Ermittlung (BVE)<sup>6</sup>.

---

<sup>5</sup> RB 3.9222

<sup>6</sup> SR 312.8

**3.8111**

<sup>2</sup>Richterliche Genehmigungsbehörde gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes über die verdeckte Ermittlung ist im Gerichtsbezirk Uri das Präsidium der zivilrechtlichen Abteilung und im Gerichtsbezirk Uri die Stellvertretung des Landgerichtspräsidiums.

**Artikel 25** Durchsuchen von Personen

<sup>1</sup>Die Kantonspolizei kann eine Person durchsuchen, wenn:

- a) dies nach den Umständen zum Schutz der Kantonspolizei oder Dritter erforderlich erscheint;
- b) Gründe für ein polizeiliches Festhalten nach diesem Gesetz oder nach einer anderen Bestimmung gegeben sind;
- c) der begründete Verdacht besteht, dass sie Sachen in Gewahrsam hat, die sicherzustellen sind;
- d) das erforderlich ist, um ihre Identität festzustellen;
- e) sie sich erkennbar in einem zurechnungsunfähigen Zustand oder in hilfloser Lage befindet und die Durchsuchung zu ihrem Schutz erforderlich ist.

<sup>2</sup>Die Durchsuchung ist von einer Person gleichen Geschlechts vorzunehmen, es sei denn, die Massnahme ertrage keinen Aufschub.

**Artikel 26** Durchsuchen von Sachen

<sup>1</sup>Die Kantonspolizei kann Fahrzeuge und andere Sachen durchsuchen, wenn:

- a) sie sich im Gewahrsam einer Person befinden, die nach diesem Gesetz durchsucht werden darf;
- b) Verdacht besteht, dass sich in ihnen eine Person befindet, die widerrechtlich festgehalten wird oder die in Gewahrsam zu nehmen ist;
- c) Verdacht besteht, dass sich in ihnen ein Gegenstand oder Spuren befinden, die sicherzustellen sind.

<sup>2</sup>Die Durchsuchung wird möglichst in Gegenwart der Person durchgeführt, die die Sachherrschaft ausübt.

**Artikel 27** Betreten nicht öffentlich zugänglicher Grundstücke und Räumlichkeiten

<sup>1</sup>Die Kantonspolizei darf nicht öffentlich zugängliche Grundstücke und Räumlichkeiten ohne Einwilligung der berechtigten Person betreten und durchsuchen, wenn:

- a) dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr notwendig ist;
- b) Grund zur Annahme besteht, dass eine Person zum Schutz von Leib und Leben Hilfe benötigt;
- c) dies dringend notwendig ist, um weitere polizeiliche Aufgaben zu erfüllen.

**3.8111**

<sup>2</sup>Die Massnahme wird möglichst in Gegenwart der Person durchgeführt, die die Sachherrschaft ausübt.

**Artikel 28** Sicherstellung von Sachen und Tieren  
a) Gründe und Durchführung

<sup>1</sup>Die Kantonspolizei kann eine Sache oder ein Tier sicherstellen:

- a) um eine Straftat zu verhindern;
- b) um eine unmittelbar drohende Gefahr abzuwehren;
- c) um zu ermöglichen, dass daran die Eigentumsverhältnisse abgeklärt werden.

<sup>2</sup>Die Kantonspolizei hat der Person, bei der die Sache oder das Tier sichergestellt wird, unverzüglich den Grund der Sicherstellung mitzuteilen.

**Artikel 29** b) Herausgabe

<sup>1</sup>Sind die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen, ist die Sache oder das Tier wieder herauszugeben.

<sup>2</sup>Ist die Sache oder das Tier verwertet worden, ist der Erlös nach Abzug der Kosten herauszugeben. Für rechtmässig vernichtete Sachen oder getötete Tiere besteht kein Anspruch auf Ersatz.

**Artikel 30** c) Verwertung und Vernichtung

<sup>1</sup>Eine sichergestellte Sache oder ein sichergestelltes Tier darf verwertet werden, wenn:

- a) die Sache oder das Tier von der berechtigten Person trotz Aufforderung nicht innert drei Monaten abgeholt wird;
- b) niemand Anspruch auf die Sache oder das Tier erhebt;
- c) die Sache oder das Tier rasch an Wert verliert, oder
- d) die Verwahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismässig hohen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist.

<sup>2</sup>Eine sichergestellte Sache darf vernichtet und ein sichergestelltes Tier darf getötet werden, wenn:

- a) die Voraussetzungen der Verwertung erfüllt sind und die Aufwendungen für die Aufbewahrung und Verwertung den erzielbaren Erlös offensichtlich übersteigen, oder
- b) die Vernichtung zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlich erscheint.

**Artikel 31** d) Kosten

<sup>1</sup>Die Kosten für die Sicherstellung, Aufbewahrung, Verwertung und Vernichtung einer Sache oder eines Tieres hat die Person zu tragen, die die tatsächliche Herrschaft über die Sache oder das Tier hatte.

**3.8111**

<sup>2</sup>Die Sache oder das Tier muss erst herausgegeben werden, wenn die Kosten nach Absatz 1 bezahlt sind. Werden die Kosten innert einer angemessenen gesetzten Frist nicht vergütet, kann die Kantonspolizei die Sache oder das Tier verwerten und die Verwertungskosten vom Erlös abziehen.

**Artikel 32** Wegschaffung von Fahrzeugen und Gegenständen

<sup>1</sup>Die Kantonspolizei kann Fahrzeuge und Gegenstände, die die Arbeiten der Behörden oder der Verwaltung oder die rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, wegschaffen oder wegschaffen lassen und aufbewahren. Das Gleiche gilt für Fahrzeuge, die vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund abgestellt sind.

<sup>2</sup>Die Kantonspolizei droht der betroffenen Person die Wegschaffung an. In dringenden Fällen kann sie von der Androhung absehen.

<sup>3</sup>Die Kantonspolizei auferlegt die Kosten der Wegschaffung und Aufbewahrung sowie den Ersatz für ihre eigenen Aufwendungen der Person, die am Fahrzeug oder am Gegenstand Eigentum hat. Ist der Eigentümer oder die Eigentümerin nicht bekannt oder zahlungsunfähig, sind die Kosten der Person aufzuerlegen, die das Fahrzeug oder den Gegenstand besitzt. In begründeten Einzelfällen kann sie darauf verzichten, Kosten aufzuerlegen.

<sup>4</sup>Die Kantonspolizei kann die Herausgabe des Fahrzeugs oder des Gegenstands verweigern, solange die Kosten nicht bezahlt oder sichergestellt sind.

**Artikel 33** Einsatz technischer Mittel bei öffentlichen Veranstaltungen, im öffentlich zugänglichen Raum und im Verkehr

<sup>1</sup>Die Kantonspolizei kann im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Kundgebungen Personen beobachten sowie diese und deren Äusserungen in Bild und Ton aufzeichnen, wenn Anzeichen bestehen, dass es zu strafbaren Handlungen kommen könnte.

<sup>2</sup>Sie kann technische Mittel, namentlich Videogeräte einsetzen, um öffentlich zugängliche Strassen, Plätze und Räume zu überwachen, wenn das erforderlich erscheint, um die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten.

<sup>3</sup>In jedem Fall kann die Kantonspolizei technische Mittel einsetzen, um den Strassenverkehr zu überwachen.

<sup>4</sup>Die Aufzeichnungen sind auszuwerten. Sie dürfen nur weiterbearbeitet werden, wenn Delikte vorgefallen sind. Sie sind zu vernichten, sobald der Grund für die Aufzeichnung weggefallen ist.

<sup>5</sup>Das Nähere ordnet der Landrat in einer Verordnung.

<sup>6</sup>Im Rahmen dieser Bestimmung und der darauf gestützten Verordnung können die Gemeinden Massnahmen nach Absatz 2 ergreifen. Dabei entdeckte strafbare Handlungen haben sie der Kantonspolizei anzuzeigen.

### 3.8111

#### **Artikel 34** Zuführung unmündiger, entmündigter oder eingewiesener Personen

Die Kantonspolizei kann unmündige, entmündigte oder in eine Anstalt eingewiesene Personen, die sich der elterlichen oder der behördlichen Aufsicht entzogen haben, den Erziehungsberechtigten, der zuständigen Behörde oder Anstalt zuführen.

#### **Artikel 35** Unmittelbarer Zwang

<sup>1</sup>Die Kantonspolizei darf unmittelbaren Zwang gegen Personen, Tiere und Sachen anwenden und geeignete Hilfsmittel einsetzen, sofern die angeordnete Massnahme offensichtlich oder erklärermassen nicht freiwillig befolgt wird.

<sup>2</sup>Soweit es die Umstände zulassen, ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs vorher anzudrohen.

#### **Artikel 36** Fesselung

<sup>1</sup>Die Kantonspolizei darf Personen fesseln, wenn die Gefahr besteht, dass sie:

- a) Menschen angreifen, Widerstand leisten, Tiere verletzen oder Sachen beschädigen;
- b) fliehen oder befreit werden, oder
- c) sich töten oder verletzen könnten.

<sup>2</sup>Bei Transporten ist die Fesselung immer erlaubt, wenn es die Situation erfordert.

#### **Artikel 37** Gebrauch der Schusswaffe

<sup>1</sup>Die Kantonspolizei darf die Schusswaffe einsetzen, wenn kein anderes verfügbares Mittel genügt, um das überwiegende polizeiliche Ziel zu erreichen.

<sup>2</sup>Die Schusswaffe darf insbesondere eingesetzt werden:

- a) bei einem unmittelbaren gefährlichen Angriff oder einer entsprechenden Drohung gegen Dritte oder Angehörige der Kantonspolizei;
- b) um Personen anzuhalten, die ein schweres Verbrechen oder ein schweres Vergehen begangen haben oder einer solchen Tat dringend verdächtig sind und sich der Festnahme oder einem bereits angeordneten Freiheitsentzug durch Flucht zu entziehen versuchen;
- c) wenn Informationen oder eigene Feststellungen zur Gewissheit oder zum dringenden Verdacht Anlass geben, dass Personen für andere eine unmittelbar drohende Gefahr für Leib und Leben darstellen und sich der Festnahme oder einem bereits angeordneten Freiheitsentzug durch Flucht zu entziehen versuchen;
- d) zur Befreiung von Geiseln;

**3.8111**

e) zur Verhinderung eines unmittelbar drohenden schweren Verbrechens oder schweren Vergehens an Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen oder die für die Allgemeinheit wegen ihrer Verletzlichkeit eine besondere Gefahr bilden.

<sup>3</sup> Bevor die Schusswaffe gebraucht wird, muss die Polizistin oder der Polizist die betroffene Person warnen, sofern der Zweck und die Umstände es zulassen. Statt eines Warnrufs kann sie oder er einen Warnschuss abgeben, wenn ein Warnruf nicht zum Erfolg führte oder besondere Umstände den Warnruf zum vornherein als aussichtslos erscheinen lassen.

**Artikel 38** Verwendung von Gummigeschossen und anderer geeigneter Mittel

Wenn die Situation es erfordert und andere polizeiliche Mittel mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht zum Ziel führen, kann die Kantonspolizei Gummigeschosse oder andere geeignete Mittel, namentlich Reizstoffe einsetzen; für diese bleibt jedoch die Giftgesetzgebung vorbehalten.

4. Kapitel: **WEGWEISUNG UND BETRETUNGSVERBOT  
BEI HÄUSLICHER GEWALT**

**Artikel 39** Gründe und Dauer

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann eine Person, die andere Personen ernsthaft gefährdet oder die mit einer ernsthaften Gefährdung droht, vorläufig aus der gemeinsamen Wohnung und deren unmittelbaren Umgebung wegweisen und ihr die Rückkehr für längstens zehn Tage verbieten. Diese Verfügung ist der betroffenen Person schriftlich zu übergeben; sie gilt sofort.

<sup>2</sup> Die Kantonspolizei trifft die Wegweisungsverfügung in Absprache mit dem Verhöramt, um zu klären, ob keine anderen strafprozessualen Massnahmen anwendbar sind.

**Artikel 40** Vollzug

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei nimmt der weggewiesenen Person alle Schlüssel zur Wohnung ab. Die weggewiesene Person erhält Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Sie gibt der Kantonspolizei eine Zustelladresse an.

<sup>2</sup> Die Kantonspolizei informiert die weggewiesene Person über den räumlichen Bereich, auf welchen sich die Wegweisung und das Betretungsverbot beziehen, über die Folgen der Missachtung der amtlichen Wegweisung nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches<sup>7</sup> und über die Tatsache, dass die Wegweisung auf Antrag der weggewiesenen Person vom zuständigen Landgerichtspräsidium genehmigt werden muss. Im gleichen Sinn informiert sie die gefährdete Person.

<sup>7</sup> SR 311.0

### 3.8111

<sup>3</sup>Erscheinen vormundschaftliche Massnahmen angezeigt, meldet die Kantonspolizei die Wegweisung so bald als möglich der Vormundschaftsbehörde am Wohnort oder bei Dringlichkeit jener am Aufenthaltsort der betroffenen Person.

#### **Artikel 41** Genehmigung

<sup>1</sup>Wenn die weggewiesene Person das beantragt, reicht die Kantonspolizei dem zuständigen Landgerichtspräsidium innert 24 Stunden die Wegweisungsverfügung zur Genehmigung ein.

<sup>2</sup>Das Gericht prüft die Verfügung aufgrund der Akten. Es kann eine mündliche Verhandlung anordnen.

<sup>3</sup>Das Gericht genehmigt die Verfügung oder hebt sie auf, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Es kann die Wegweisung um längstens zehn Tage verlängern.

<sup>4</sup>Das Gericht begründet seinen Entscheid summarisch und eröffnet ihn der weggewiesenen Person so bald als möglich, spätestens drei Arbeitstage nach der Wegweisung. Der Entscheid ist endgültig.

#### **Artikel 42** Gerichtliche Schutzmassnahmen

<sup>1</sup>Hat die gefährdete Person innert sieben Tagen nach der Wegweisung beim zuständigen Gericht um Schutzmassnahmen nach Artikel 28 ff., 137 oder 175 ff. ZGB<sup>8</sup> ersucht, verlängert sich das Rückkehrverbot ohne Weiteres bis zu dessen Entscheid.

<sup>2</sup>Das Gericht informiert die Kantonspolizei über den Eingang des Gesuchs und teilt die Verlängerung den betroffenen Personen mit.

## 5. Kapitel: **POLIZEILICHE DATEN**

#### **Artikel 43** Grundsatz

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz von Personendaten<sup>9</sup>.

#### **Artikel 44** Datenbearbeitung und Datenbearbeitungssysteme

<sup>1</sup>Die Kantonspolizei kann Daten bearbeiten und Datenbearbeitungssysteme aufbauen und betreiben, soweit das notwendig oder zweckmässig ist, um ihre Aufgaben zu erfüllen.

<sup>2</sup>Besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile kann sie bearbeiten, soweit das zur Erfüllung ihrer Aufgabe unentbehrlich ist.

---

<sup>8</sup> SR 210

<sup>9</sup> RB 2.2511

**3.8111****Artikel 45** Bekanntgabe von Daten

<sup>1</sup>Die Kantonspolizei kann Personendaten anderen Polizeistellen und Dritten bekannt geben, wenn das:

- a) gesetzlich vorgesehen ist;
- b) zur Erfüllung der jeweiligen öffentlichen Aufgabe notwendig ist, oder
- c) für den Schutz der Empfängerinnen und Empfänger notwendig ist.

<sup>2</sup>Der Zugriff auf polizeiliche Daten im Abrufverfahren ist der Kantonspolizei vorbehalten.

<sup>3</sup>Behörden und Ämter liefern der Kantonspolizei jene Personendaten, die erforderlich sind, um die polizeilichen Aufgaben zu erfüllen. Vorbehalten bleiben besondere Geheimhaltungspflichten.

<sup>4</sup>Das gegenseitige Übernehmen von Stammdaten sowie der Austausch von Informationen über laufende und abgeschlossene Verfahren zwischen Staatsanwaltschaft, Verhöramt und Kantonspolizei ist zu gewährleisten.

**Artikel 46** Vernichtung von Daten

Polizeiliche Daten sind zu vernichten:

- a) wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden;
- b) spätestens nach einem Jahr, soweit sie nicht weiterhin für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden.

6. Kapitel: **ZUSAMMENARBEIT****Artikel 47** Grundsatz

Die Kantonspolizei arbeitet mit den Gemeinden sowie mit den Polizeibehörden anderer Kantone, des Bundes und des Auslands zusammen.

**Artikel 48** Kantonsübergreifende polizeiliche Unterstützung

<sup>1</sup>Der Regierungsrat kann in besonderen Lagen andere Kantone um Unterstützung ersuchen oder den Einsatz der Kantonspolizei in anderen Kantonen anordnen.

<sup>2</sup>Bei hoher zeitlicher und sachlicher Dringlichkeit kann die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant die notwendigen Anordnungen treffen.

<sup>3</sup>Es gilt das Recht am Einsatzort.

**Artikel 49** Vollzugshilfe

<sup>1</sup>Die Kantonspolizei leistet anderen Behörden und Amtsstellen Vollzugshilfe, wenn diese darum ersuchen.

### 3.8111

<sup>2</sup>Die Rechtmässigkeit der Massnahme, für die Vollzugshilfe geleistet werden soll, richtet sich nach dem Recht der ersuchenden Behörde, die Durchführung der Massnahme nach dem für die Kantonspolizei geltenden Recht.

## 7. Kapitel: ORGANISATION

### Artikel 50 Grundsatz

<sup>1</sup>Der Regierungsrat organisiert die Kantonspolizei so, dass sie ihre Aufgaben unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten zweckmässig erfüllen kann.

<sup>2</sup>Die Kantonspolizei ist der zuständigen Direktion<sup>10</sup> unterstellt und wird von der Polizeikommandantin oder dem Polizeikommandanten geführt.

<sup>3</sup>In gerichtspolizeilichen Angelegenheiten handelt die Kantonspolizei nach den Weisungen der gerichtlichen Organe.

### Artikel 51 Wohnsitz

Sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, kann die Anstellungsbehörde den Angehörigen des Polizeikorps einen bestimmten Wohnsitz vorschreiben.

### Artikel 52 Handeln in dienstfreier Zeit

<sup>1</sup>Angehörige der Kantonspolizei sind auch in der dienstfreien Zeit zu dienstlichem Handeln berechtigt.

<sup>2</sup>Stellen sie in ihrer dienstfreien Zeit eine schwere Straftat oder eine erhebliche Gefährdung von Rechtsgütern fest, so leiten sie, soweit zumutbar, deren Ahndung bzw. Beseitigung in die Wege.

## 8. Kapitel: FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

### Artikel 53 Verwaltungsgebühren

Die Kantonspolizei erhebt Gebühren nach den Bestimmungen der Gebührenverordnung<sup>11</sup> und des Gebührenreglements<sup>12</sup>.

### Artikel 54 Abgeltung polizeilicher Leistungen

<sup>1</sup>Besondere Leistungen der Kantonspolizei sind grundsätzlich kostenpflichtig.

<sup>10</sup> Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>11</sup> RB 3.2512

<sup>12</sup> RB 3.2521

**3.8111**

<sup>2</sup> Kostenersatz kann insbesondere verlangt werden:

- a) von der Veranstalterin oder vom Veranstalter für den Ordnungs- und Sicherheitsdienst bei Anlässen;
- b) von der Verursacherin oder vom Verursacher bei besonderem Aufwand oder bei Spezialeinsätzen;
- c) von der Störerin oder vom Störer bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit;
- d) von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller für den Schutz von überwiegend privaten Interessen;
- e) von Personen, die die Kantonspolizei missbräuchlich alarmiert haben.

<sup>3</sup> Der Umfang des Kostenersatzes entspricht in der Regel den Vollkosten des Aufwands. Der Regierungsrat legt die Ansätze in einem Reglement fest.

**Artikel 55** Belohnung und Vorzeigegeld

Die zuständige Direktion<sup>13</sup> kann eine angemessene Belohnung in Aussicht und Vorzeigegeld zur Verfügung stellen, wenn dies für die Rettung von Menschenleben oder für besondere Ermittlungsformen notwendig ist.

**Artikel 56** Schadenersatz bei Hilfeleistung Dritter

<sup>1</sup> Der Kanton leistet Personen, die der Kantonspolizei bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfe geleistet und dabei Schaden erlitten haben, nach Billigkeit Ersatz.

<sup>2</sup> Ansprüche gegenüber allfälligen Schadenverursacherinnen oder -verursachern gehen im Umfange des geleisteten Schadenersatzes an den Kanton über.

**9. Kapitel: POLIZEILICHE AUFGABEN DER GEMEINDEN****Artikel 57** Aufgaben

<sup>1</sup> Im Rahmen des kantonalen Rechts können die Gemeinden beim ruhenden Verkehr polizeiliche Aufgaben erfüllen.

<sup>2</sup> Sie können Private beauftragen, diese Aufgaben auf dem Gemeindegebiet zu erfüllen. Die Bestimmungen über die privaten Sicherheitsdienste bleiben vorbehalten.

**Artikel 58** Organe

Anstellung, Besoldung, Ausbildung und allfällige Uniformierung der gemeindepolizeilichen Organe sind Sache der Gemeinde.

<sup>13</sup> Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

### 3.8111

#### 10. Kapitel: **PRIVATE SICHERHEITSDIENSTE**

##### 1. Abschnitt: **Gewaltmonopol**

###### **Artikel 59** Hoheitliche Befugnisse

<sup>1</sup> Hoheitliche Befugnisse übt aus, wer den betroffenen Personen ein Handeln, Unterlassen oder Dulden vorschreibt und dieses Verhalten rechtmässig durchsetzen kann. Dazu gehören insbesondere polizeiliche Massnahmen nach diesem Gesetz.

<sup>2</sup> Private Sicherheitskräfte verfügen über keine hoheitlichen Befugnisse. Ihnen können keine hoheitlichen Befugnisse übertragen werden.

##### 2. Abschnitt: **Bewilligung**

###### **Artikel 60** Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Wer gewerbsmässig private Sicherheitsdienste anbieten oder leisten will, benötigt dazu eine Bewilligung der zuständigen Direktion<sup>14</sup>.

<sup>2</sup> Eine Bewilligung benötigt insbesondere, wer gewerbsmässig:

- a) als Privatdetektiv oder Privatdetektivin tätig ist;
- b) Objekt- oder Personenschutz anbietet;
- c) Werttransporte durchführt;
- d) Alarmempfangszentralen betreibt;
- e) Sicherheitsaufgaben im Auftrag des Gemeinwesens erfüllt.

<sup>3</sup> Gleichwertige ausserkantonale und ausländische Bewilligungen werden anerkannt, wenn sie entsprechend ausgewiesen sind.

<sup>4</sup> Private Sicherheitsdienste, die auf dem Kantonsgebiet gewerbsmässig ihre Dienste anbieten oder leisten, haben innert eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Bewilligung für ihre Tätigkeit einzuholen.

###### **Artikel 61** Erteilung und Entzug der Bewilligung

<sup>1</sup> Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn die Gesuch stellende Person nachweist, dass sie:

- a) handlungsfähig ist;
- b) das Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungsbewilligung besitzt und Wohnsitz in der Schweiz hat;
- c) in den letzten fünf Jahren vor der Einreichung des Gesuchs nicht wegen Delikten gegen Leib und Leben, die Sittlichkeit oder das Vermögen verurteilt worden ist;
- d) gut beleumundet ist;
- e) eine genügende Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat, und
- f) nur entsprechend ihrer Aufgabe ausgebildete Sicherheitskräfte einsetzt.

<sup>14</sup> Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

**3.8111**

<sup>2</sup> Juristische Personen bezeichnen für die Erteilung der Bewilligung einen Vertreterin oder einen Vertreter. Diese müssen jederzeit nachweisen können, dass das mit gewerbsmässigen Sicherheitsdiensten beauftragte Personal die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt.

<sup>3</sup> Die Bewilligung kann unter Auflagen erteilt werden. Die zuständige Direktion<sup>15</sup> kann sie entziehen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder wenn der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin gegen die Auflagen verstossen hat. In leichten Fällen kann die zuständige Direktion<sup>16</sup> eine Verwarnung aussprechen.

**Artikel 62** Rechte und Pflichten aus der Bewilligung

Wer gewerbsmässige Sicherheitsdienste leistet:

- a) ist, soweit zumutbar, zur Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Zeugnisverweigerungsrecht;
- b) hat alles zu unterlassen, was zu Verwechslungen mit der Kantonspolizei führen könnte;
- c) hat den Mitarbeitenden einen aussagekräftigen Firmenausweis auszustellen, der der Kantonspolizei auf Verlangen jederzeit vorzuweisen ist.

**Artikel 63** Aufsicht

Die Tätigkeit der privaten Sicherheitsdienste unterliegt in fachlicher Hinsicht der Aufsicht der Kantonspolizei.

**3. Abschnitt: Weitere Bestimmungen****Artikel 64** Übertragung von Aufgaben an Private

Der Regierungsrat kann Private beauftragen, Aufgaben der Kantonspolizei zu erfüllen. Die Bestimmungen über die privaten Sicherheitsdienste sind dabei anzuwenden.

**11. Kapitel: BESONDERE VERANSTALTUNGEN****Artikel 65**

<sup>1</sup> Wer auf öffentlichem Grund einen Anlass veranstaltet, der gesteigerten Gemeingebrauch bedeutet oder die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen kann, hat vorgängig eine Bewilligung bei der zuständigen Behörde einzuholen.

<sup>15</sup> Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>16</sup> Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

### 3.8111

<sup>2</sup>Die Bewilligung wird erteilt, wenn ihr keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

<sup>3</sup>Die Gesuch stellende Person kann verpflichtet werden, einen angemessenen Sicherheits- und Ordnungsdienst einzurichten. Die Bestimmungen über die privaten Sicherheitsdienste sind dabei anzuwenden.

<sup>4</sup>Diese Bestimmung gilt auch für Anlässe auf privatem Grund, sofern sie die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen können.

## 12. Kapitel: **STRAFBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 66** Strafen

<sup>1</sup>Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) die Kantonspolizei in der Ausübung ihres Dienstes stört, deren Anordnungen nicht nachkommt oder den Zweck der Anordnung vereitelt;
- b) bei der Personenkontrolle, bei erkennungsdienstlichen Massnahmen, bei der Befragung oder bei einer Durchsuchung seine oder ihre Mitwirkung verweigert, obwohl er oder sie dazu verpflichtet ist;
- c) bei einer Personenkontrolle, Identitätsfeststellung oder Befragung unrichtige Angaben macht;
- d) einer Vorladung der Kantonspolizei ohne hinreichenden Grund nicht folgt;
- e) ohne Bewilligung gewerbsmässigen Sicherheitsdienst leistet;
- f) die Anordnungen der Kantonspolizei im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt missachtet.

<sup>2</sup>Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Strafrechtspflege.

## 13. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 67** Vollzug

Der Regierungsrat vollzieht dieses Gesetz. Er erlässt dazu nähere Bestimmungen in einem Reglement, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

### **Artikel 68** Rechtsmittel

Verfügungen nach diesem Gesetz oder der darauf gestützten Rechtserlasse können nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungs-

**3.8111**

rechtspflege<sup>17</sup> angefochten werden, soweit die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

**Artikel 69** Inkrafttreten

Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Isidor Baumann

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

---

<sup>17</sup> RB 2.2345

**Botschaft**  
**zum Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register**  
**(kantonales Registerharmonisierungsgesetz, KRG)**  
(Volksabstimmung vom 30. November 2008)

**Kurzfassung**

Mit dem kantonalen Registerharmonisierungsgesetz (KRG) erlässt der Kanton Uri die vom Bund geforderte Anschlussgesetzgebung an das neue Registerharmonisierungsgesetz (RHG). Die Harmonisierung der amtlichen Personenregister und der gesetzlich vorgesehene Austausch von Personendaten zwischen den Registern vereinfachen die Datenerhebung für die Statistik. Nebst den erleichterten statistischen Prozessen für die eidgenössische Volkszählung werden auch die administrativen Abläufe bei der Einwohnerkontrolle effizienter. Konkret schreibt das RHG die zwingende Harmonisierung der Einwohnerregister der Kantone und Gemeinden sowie der wichtigsten Personenregister des Bundes fest. Es bestimmt die Angaben und die Merkmale, die in den Registern aufgeführt sein müssen und formuliert die Anforderungen, denen die Register entsprechen müssen. Darüber hinaus regelt es die Bereitstellung von Daten, die Datenübertragung an das Bundesamt für Statistik (BFS), die Datennutzung sowie die Datenkommunikation.

So enthält die kantonale Gesetzesvorlage insbesondere die notwendigen kantonalen Ausführungsbestimmungen zum Bundesrecht und die rechtlichen Voraussetzungen, eine kantonale Datenplattform zu verwirklichen.

Die Kantone haben auf den 1. Januar 2009 die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Gleichzeitig wird die bisherige AHV-Nummer durch die neue Sozialversicherungsnummer (SVN) ersetzt, die in allen vom Gesetz betroffenen Personenregistern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden als gemeinsame Nummer einzusetzen ist.

Zusätzlich zum Vollzug des Bundesauftrags soll eine kantonale Informatikplattform aufgebaut werden. Damit besteht für den Kanton und die Gemeinden die Möglichkeit, die Registerharmonisierung auch für eigene Zwecke zu nutzen, denn zahlreiche kantonale und kommunale Amtsstellen brauchen bei ihrer Aufgabenerfüllung die Daten der kommunalen Einwohnerregister und des Gebäude- und Wohnungsregisters (z. B. Liegenschaftsschätzung, Steuerverwaltung, Motorfahrzeugkontrolle, landwirtschaftliches Beitragswesen, Krankenkassenprämienverbilligungen, Ausländerbewilligungen usw.). Mit dem KRG werden jedoch keine neuen Daten erhoben, alle verwendeten Daten bestehen schon; zusätzliche Daten bedingen eine spezielle Gesetzgebung. Einzige Ausnahme ist die Miete und die nicht landwirtschaftliche Pacht im Subjektregister, das aber nur einzurichten ist, wenn die Gemeinden es beschliessen.

Der Landrat hat am 3. September 2008 das Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register (kantonales Registerharmonisierungsgesetz, KRG) mit 59:0 Stimmen zuhanden der Volksabstimmung vom 30. November 2008 verabschiedet.

## **Ausführlicher Bericht**

### **Ausgangslage und Ziel der Registerharmonisierung**

Artikel 65 Absatz 2 der Bundesverfassung erlaubt dem Bund, auf die Führung von Registern sowie auf das Mutations- und Meldewesen Einfluss zu nehmen, damit die Bundesstatistik einheitliche und vergleichbare Daten bereitstellen kann. Um diesen Verfassungsauftrag umzusetzen, wurde das Registerharmonisierungsgesetz (RHG) erarbeitet. Am 23. Juni 2006 haben die Eidgenössischen Räte dieses Gesetz verabschiedet.

Das neue Bundesgesetz bezweckt die Vereinfachung der Datenerhebung für die Statistik durch die Harmonisierung amtlicher Personenregister und des gesetzlich vorgesehenen Austauschs von Personendaten zwischen den Registern. Damit die Daten einer Person richtig miteinander verknüpft werden können, ist eine eindeutige Identifizierung der erfassten Personen unerlässlich. Die neue Versicherungsnummer (Sozialversicherungsnummer, SVN), die ab 2008/2009 eingeführt und gleichzeitig die bisherige AHV-Nummer ablösen wird, erfüllt diese Anforderungen. Mit dieser Registerharmonisierung geht die Vorbereitung der Volkszählung VZ2010 einher, die unter anderem auch weitere Merkmale für natürliche Personen und Haushalte (Ehepartner, Eltern, Arbeitgeber usw.) erheben will und deshalb auch in den Gebäude- und Wohnungsregistern (GWR) der Gemeinden verschiedene Anpassungen und zusätzliche Datenerfassungen erfordert.

Im Weiteren regelt das RHG zentrale Aspekte in der Qualitätssicherung, namentlich die Melde- und Auskunftspflicht sowie die Vollständigkeit der Register. Weitere Aspekte betreffen die Übermittlung der Daten an das BFS sowie die Verwendung und Weitergabe der Daten. Die bestehenden Kompetenzen von Kantonen und Gemeinden, insbesondere in Bezug auf die Registerführung der Einwohnerkontrolle, werden durch das RHG nicht tangiert.

Ab 2008/2009 wird die neue Sozialversicherungsnummer (SVN) die bisherige AHV-Nummer ersetzen, die in allen vom Gesetz betroffenen Personenregistern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden als gemeinsames Merkmal steht.

Als Endtermin für die Umsetzung der Registerharmonisierung gilt Januar 2010.

Die Kantone haben die notwendigen Ausführungsbestimmungen für den Vollzug der Registerharmonisierung zu erlassen und sie spätestens auf 1. Januar 2009 in Kraft zu setzen. Die Vorlage zum Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register (kantonales Registerharmonisierungsgesetz) trägt dieser Forderung Rechnung.

## **Grundzüge des Gesetzes über die Harmonisierung amtlicher Register (kantonales Registerharmonisierungsgesetz)**

### **Zweck**

Die Harmonisierung der Einwohnerregister in den Kantonen und Gemeinden soll verbindlich geregelt und die Register sollen für künftige Volkszählungen nutzbar gemacht werden. Dazu muss der Kanton dem Bund bestimmte Daten in bestimmter Qualität liefern. Dabei steht es dem Kanton frei, ob er die Gemeinden verpflichten will, diese Daten direkt dem Bund zu liefern oder ob eine zentrale Datenbank auf kantonaler Ebene dazwischengeschaltet wird. Mit der Gesetzesvorlage hat man sich für Letzteres entschieden, da damit zusätzliche Ziele erreicht werden können. So muss der Datenstamm für alle vergleichbaren Daten nur einmal gewartet werden. Zudem können die Gemeinden die gesammelten Daten für ihre gesetzlichen Aufgaben nutzen. Auch die Bürgerinnen und Bürger profitieren, indem sie allfällige Änderungen ihrer Personendaten nicht mehr verschiedenen Stellen melden müssen, sondern nur noch der Einwohnerkontrolle. Das neue Gesetz dient dazu, diese Grundsätze umzusetzen, den bundesrechtlichen Auftrag des RHG zu erfüllen und die dafür notwendigen Ausgaben rechtlich zu binden.

### **Datenschutz**

Das KRG vereinfacht den Datenaustausch zwischen den der kantonalen Datenplattform angeschlossenen Stellen. Die geltenden Bestimmungen des Datenschutzes werden damit nicht gelockert.

### **Kantonale Datenplattform**

Die kantonale Datenplattform ändert weder die Zuständigkeit zur Registerführung noch die Hoheit an den gelieferten Daten. Bei der kantonalen Datenplattform handelt es sich nämlich nicht um ein eigenes Register, sondern um gespiegelte Datensätze verschiedener Register. Auch nach der Meldung der Daten an die kantonale Plattform bleibt also diejenige Behörde, Stelle oder Person Datenherrin, welche die betreffenden Daten in ihrem Register führt. Als Konsequenz daraus gilt, dass einzig der Datenherr befugt ist, die von ihm zur Verfügung gestellten Daten zu ändern. Werden bestehende Daten durch weitere Merkmale ergänzt, etwa wenn neben der Adresse der Beruf der betreffenden Person registriert wird, tritt die Stelle als Datenherrin auf, die die Ergänzung anfügt. Diese Ergänzungsdaten gehören wiederum nur dem Datenherr, welcher die Ergänzung anfügt. Damit ist eine geteilte Datenherrschaft an der zentralen kantonalen Datenplattform möglich, wobei insbesondere die Gemeinden als primäre Datenherrinnen das Eigentum an ihren gelieferten Daten dadurch nicht verlieren.

Die kantonale Datenplattform bringt auch den Gemeinden und der Bürgerschaft erhebliche Vorteile. Es ist deshalb folgerichtig, den Behörden auch

die Befugnis zu geben, die Ausgaben für die kantonale Datenplattform zu beschliessen.

### **Datenlieferpflicht/Datennutzung**

Damit die kantonale Datenplattform ihre Aufgabe wahrnehmen kann, müssen die Behörden, Stellen und Personen, die ursprüngliche Daten verwalten, verpflichtet werden, diese der kantonalen Datenplattform zu melden. Der Regierungsrat bezeichnet die meldepflichtigen Behörden, Stellen und Personen in einem Reglement.

Wer Daten liefert, kann auch von der kantonalen Datenplattform profitieren, indem er die veredelten Daten für seine Zwecke unentgeltlich nutzt. Allerdings ist die Nutzung begrenzt auf den gesetzlichen Auftrag. Für andere Aufgaben, etwa zu Werbezwecken, stehen diese Daten nicht zur Verfügung.

Die Datenbekanntgabe an Dritte ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Datenschutzes erfüllt sind. Zusätzlich ist die Zustimmung des Datenherrn erforderlich.

Mit dem KRG werden keine neuen Daten erhoben, alle verwendeten Daten bestehen schon; zusätzliche Daten bedingen eine spezielle Gesetzgebung. Einzige Ausnahme ist die Miete und die nicht landwirtschaftliche Pacht im Subjektregister, das aber nur einzurichten ist, wenn die Gemeinden das beschliessen.

### **Physische Wohnungsnummern**

Eine physische Wohnungsnummer, die an der Wohnungstür oder am Briefkasten angebracht ist und auch im Mietvertrag verwendet wird, kann die Zuweisung des Wohnungsidentifikators zu den einzelnen Wohnungen eines Hauses erleichtern. Da die physische Wohnungsnummerierung im Kanton Uri wahrscheinlich nur für einige wenige Gemeinden wirklich sinnvoll ist, wird der Entscheid den einzelnen Gemeinden überlassen, ob eine solche eingeführt werden soll.

### **Melde- und Auskunftspflichten**

Gemäss Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer ist heute von der Meldepflicht ausgenommen, wer sich weniger als drei Monate in einer Gemeinde aufhält, wer sich zur Pflege vorübergehend in einem Spital aufhält und wer in einer Erziehungs-, Heil- oder Strafanstalt untergebracht wird. Neu verlangt das RHG, dass im Einwohnerregister sowohl die Niederlassungs- als auch eine allfällige Aufenthaltsgemeinde zu führen ist. Dabei wird die Aufenthaltsgemeinde als Gemeinde definiert, in der sich eine Person zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht dauernden Verbleibens mindestens während dreier aufeinanderfolgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres aufhält, wobei der Aufenthalt zum Zweck des Besuchs einer Lehranstalt oder Schule und die Unterbringung einer Person in

einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt eine Aufenthaltsgemeinde begründen.

Ein grosser Nutzen der kantonalen Datenplattform ist, dass die angeschlossenen Behörden, Stellen und Personen nicht mehr alle ihre Daten selbst pflegen müssen, sondern dass sie bestimmte Daten, wie etwa Adressen, von der Datenplattform beziehen können. Deshalb muss eine Änderung nicht mehr sämtlichen angeschlossenen Behörden, Stellen und Personen mitgeteilt werden. Stattdessen wird mit einer Meldung bei der Einwohnerkontrolle gleichzeitig die Meldepflicht gegenüber den anderen angeschlossenen Behörden, Stellen und Personen erfüllt. Selbstverständlich ist die betroffene Person zu informieren, welche Meldepflichten sie dadurch im Einzelnen erfüllt.

Meldepflichtige Personen haben der Einwohnerkontrolle wahrheitsgemäss Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, die in den gemeindlichen Registern zu erfassen sind. Wenn die Gemeinde das verlangt, haben sie die Richtigkeit der Auskünfte in geeigneter Weise zu belegen.

Und was die Auskunftspflicht betrifft, orientiert sich das KRG weitgehend am Bundesrecht.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden**

Für die Umsetzungs- und Betriebsphase der kantonalen Datenplattform hat der Kanton folgende Beträge im Finanzplan 2008 bis 2011 eingestellt:

2009:	Technische Infrastruktur (kantonale Datenplattform)	Fr. 500000.–
2010:	Technische Infrastruktur (kantonale Datenplattform)	Fr. 250000.–
ab 2011:	Betriebskosten pro Jahr (kantonale Datenplattform)	Fr. 75000.–

Bei den aufgeführten Beträgen handelt es sich erst um grobe Schätzungen, da die Gesamtkosten erst nach Abschluss der Systemlieferanten-Evaluation bezifferbar sind.

Obwohl auch die Gemeinden einen Nutzen aus der kantonalen Datenplattform haben, verzichtet der Kanton auf eine Weiterverrechnung der Betriebskosten an die Gemeinden. Gleichzeitig verbleiben aber auch allfällige Gebührenerträge beim Kanton. Bei künftigen materiellen Erweiterungen muss dieser Grundsatz der Kostentragung jedoch wieder überprüft werden.

Bei den Gemeinden fallen die einmaligen Kosten für die Anpassung der Gemeindesysteme zwecks Anbindung an die kantonale Datenplattform an. Deren Höhe hängt davon ab, ob die Gemeinde bereits das EDV-Produkt NEST bzw. DIALOG verwendet oder nicht. Insgesamt ist aber mit bescheidenen Aufwendungen der Gemeinden zu rechnen.

### **Personelle Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden**

Das Bundesgesetz verlangt, dass der Kanton eine Amtsstelle bezeichnet, die für die Koordination, Durchführung und Qualitätskontrolle der Harmonisierung zustän-

dig ist. Aufgrund der heutigen Erkenntnisse ergibt sich zur Erledigung dieser Zusatzaufgaben ein zusätzlicher Ressourcenbedarf von maximal 40 Stellenprozent in der Fachstelle für Statistik bei der Finanzdirektion ab Anfang 2009. Andererseits wird es nach erfolgreicher Implementierung der kantonalen Datenplattform (ab 2010) in verschiedenen kantonalen Stellen, dank effizienterer Datenbewirtschaftung, zu kleinen Entlastungen kommen.

Die Gemeinden müssen von Bundesrechts wegen das Einwohnerregister elektronisch führen. Im Weiteren haben sie sich auch um die Bereinigung der Gebäude- und Wohnungsregister-Daten und deren Zuweisung zu den eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren zu kümmern. Andererseits werden auch die Gemeinden von der effizienteren Datenbewirtschaftung via kantonale Datenplattform profitieren (z. B. Wegfall von Mutationsmeldungen mittels Brief oder Fax, direkter Bezug von Daten ab kantonaler Datenplattform usw.). Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Gemeinden diese Arbeiten mit dem heutigen Personal bewältigen können.

## **Antrag**

**Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, das Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register (kantonales Registerharmonisierungsgesetz, KRG) anzunehmen.**

Anhang:

Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register (kantonales Registerharmonisierungsgesetz, KRG)

**1.4201**

*Vorlage zuhanden der Volksabstimmung*

**GESETZ  
über die Harmonisierung amtlicher Register  
(Kantonales Registerharmonisierungsgesetz, KRG)**

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 21 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (RHG)<sup>1</sup> und auf Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung<sup>2</sup>,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

**Artikel 1** Zweck

<sup>1</sup> Dieses Gesetz vollzieht das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (RHG).

<sup>2</sup> Es schafft eine kantonale Datenplattform und bestimmt die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer.

**Artikel 2** Geltungsbereich

Das Gesetz gilt für:

- a) die Einwohnerregister;
- b) das Subjektregister;
- c) Datenbanken weiterer Behörden, Stellen und Personen, soweit diese einen gesetzlichen Auftrag erfüllen und Daten im Sinne dieses Gesetzes bearbeiten.

**Artikel 3** Begriffe

<sup>1</sup> Die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe decken sich mit jenen des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister.

---

<sup>1</sup> SR 431.02

<sup>2</sup> RB 1.1101

**1.4201**

<sup>2</sup>Das Subjektregister enthält Merkmale über Personen, die zu einer Liegenschaft, einem Gebäude oder einer Wohnung im Kanton Uri eine rechtliche Beziehung im Sinne von Grundeigentum, Miete oder Pacht haben, ohne im Einwohnerregister eingetragen zu sein.

**Artikel 4**      Datenschutz

Soweit dieses Gesetz oder die darauf gestützten Rechtserlasse nichts anderes vorsehen, gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes<sup>3</sup>.

**2. Abschnitt: Kantonale Datenplattform****Artikel 5**      Grundsatz

<sup>1</sup>Der Kanton betreibt eine kantonale Datenplattform, die sämtliche nach dem Bundes- und dem kantonalen Recht erforderlichen Merkmale enthält, namentlich jene des Einwohnerregisters und des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters. Der Regierungsrat beschliesst die damit verbundenen Ausgaben.

<sup>2</sup>Die Merkmale der verschiedenen Register werden durch die Personen- und Objektidentifikatoren miteinander verknüpft. Der Regierungsrat kann mit einem Reglement den Inhalt der kantonalen Datenplattform erweitern, soweit das im öffentlichen Interesse liegt und soweit es sich um Daten handelt, deren Bearbeitung durch die besondere Gesetzgebung vorgesehen ist.

<sup>3</sup>Die kantonale Datenplattform:

- a) nimmt die Meldungen aus den angeschlossenen Registern auf;
- b) dient dem Datenaustausch mit dem Bund;
- c) stellt den Berechtigten Daten zur Verfügung.

<sup>4</sup>Die Hoheit der Daten verbleibt jener Stelle, die die Daten in ihrem Register führt. Nur sie ist berechtigt, Daten zu ändern. Ergänzungen von Daten sind neue Daten und gehören jener Stelle, welche die Ergänzungen im Register zufügt.

**Artikel 6**      Personenidentifikator

<sup>1</sup>Als Personenidentifikator dient die Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung<sup>4</sup>.

<sup>2</sup>Für Unternehmen mit einer einheitlichen Unternehmensidentifikationsnummer (UID) dient diese Nummer als Personenidentifikator.

<sup>3</sup>Objekteigentümerinnen und Objekteigentümern ohne Versichertennummer teilt die zuständige Direktion<sup>5</sup> eine Zeichenfolge als Personenidentifikator zu, die keine Rückschlüsse auf die Person zulässt.

<sup>3</sup> RB 2.2511

<sup>4</sup> SR 831.10

<sup>5</sup> Finanzdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

## 1.4201

<sup>4</sup>Behörden, Stellen und Personen, die der kantonalen Datenplattform angeschlossen sind, dürfen den Personenidentifikator verwenden, um ihre gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben zu erfüllen.

### Artikel 7 Objektidentifikator

Die Identifikation von Objekten erfolgt über den eidgenössischen Gebäudeidentifikator (EGID) und den eidgenössischen Wohnungsidentifikator (EWID).

### Artikel 8 Datenlieferpflicht

<sup>1</sup>Behörden, Stellen und Personen, die Daten nach Artikel 2 erfassen, sind verpflichtet, diese spätestens innert fünf Tagen elektronisch der kantonalen Datenplattform zu melden.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat bezeichnet die meldepflichtigen Behörden, Stellen und Personen in einem Reglement.

### Artikel 9 Datennutzung

<sup>1</sup>Behörden, Stellen und Personen, die der kantonalen Datenplattform angeschlossen sind, dürfen dort jene Daten abrufen, die sie benötigen, um ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat bestimmt in einem Reglement den Umfang der Bezugsberechtigung und die Bezugsbedingungen der angeschlossenen Behörden. Er kann dabei die Bezugsberechtigungen und die Bezugsberechtigten erweitern, sofern dafür ein wichtiger sachlicher Grund vorliegt.

### Artikel 10 Datenbekanntgabe an den Bund

Die Datenbekanntgabe an den Bund richtet sich nach dem Bundesrecht über die Registerharmonisierung.

### Artikel 11 Datenbekanntgabe an Dritte

Der Kanton kann Daten der kantonalen Datenplattform Dritten bekannt geben, wenn die Voraussetzungen des Datenschutzgesetzes<sup>6</sup> erfüllt sind und der Datenhoheitsträger oder die Datenhoheitsträgerin der Bekanntgabe zustimmt.

### Artikel 12 Finanzierung

<sup>1</sup>Der Kanton trägt die Kosten für den Aufbau und den Betrieb der kantonalen Datenplattform.

<sup>2</sup>Die Gemeinden tragen die Kosten für die Anpassung ihrer Systeme, deren Anbindung an die kantonale Datenplattform, die Erhebung, Erfassung und die Weiterleitung der Daten.

---

<sup>6</sup> RB 2.2511

**1.4201**

<sup>3</sup>Der Datenaustausch auf der kantonalen Datenplattform ist für die Bezugsberechtigten im Rahmen von Artikel 9 unentgeltlich.

<sup>4</sup>Für die Bekanntgabe von Daten an Dritte wird eine Gebühr nach der Gebührenverordnung<sup>7</sup> und dem Gebührenreglement<sup>8</sup> erhoben.

**3. Abschnitt: Aufgaben und Zuständigkeiten des Kantons****Artikel 13** Regierungsrat

Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug des Bundesrechts über die Registerharmonisierung und dieses Gesetzes.

**Artikel 14** Zuständige Direktion

<sup>1</sup>Die zuständige Direktion<sup>9</sup> betreibt die kantonale Datenplattform nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

<sup>2</sup>Sie ist die kantonale Amtsstelle nach Artikel 9 RHG. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben hat sie die Gemeinden in geeigneter Weise einzubeziehen.

<sup>3</sup>Sie hat insbesondere:

- a) den sicheren Betrieb der kantonalen Datenplattform zu gewährleisten;
- b) den Datenaustausch zwischen der kantonalen Datenplattform und den Datenlieferantinnen und Datenlieferanten sicherzustellen;
- c) für den sicheren Datenaustausch mit der nationalen Datenaustauschplattform zu sorgen;
- d) den sicheren Datenbezug für weitere Bezugsberechtigte zu gewährleisten.

**4. Abschnitt: Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeinden****Artikel 15** Einwohnerregister

Die Gemeinden führen das Einwohnerregister elektronisch nach Artikel 6 RHG.

**Artikel 16** Subjektregister

Die Gemeinden können Personen registrieren, die zu einer Liegenschaft, einem Gebäude oder einer Wohnung in der Gemeinde eine rechtliche Beziehung im Sinne von Grundeigentum, Miete oder Pacht haben, ohne im Einwohnerregister eingetragen zu sein.

<sup>7</sup> RB 3.2512

<sup>8</sup> RB 3.2521

<sup>9</sup> Finanzdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

## 1.4201

### **Artikel 17**      Physische Wohnungsnummer

Zur Identifikation der einzelnen Wohnungen können die Einwohnergemeinden physische Wohnungsnummern einführen und diese selbst anbringen oder durch Dritte anbringen lassen.

### **Artikel 18**      Weitere Aufgaben

Die Gemeinden:

- a) nehmen die Meldungen entgegen, verarbeiten sie und treffen die notwendigen Erhebungen;
- b) teilen den Meldepflichtigen bei der An- und Abmeldung mit, welche Meldepflichten bei anderen öffentlichen Organen sie damit erfüllt haben;
- c) sind für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität ihrer Register zuständig;
- d) leiten die Daten und deren Änderungen nach Artikel 8 der kantonalen Datenplattform weiter;
- e) bewahren die hinterlegten Schriften auf.

## 5. Abschnitt: **Melde- und Auskunftspflichten**

### **Artikel 19**      Meldepflichten

#### a) Einwohnerinnen und Einwohner

<sup>1</sup> Bei der Einwohnerkontrolle melden sich Personen, die:

- a) in der Gemeinde Niederlassung oder Aufenthalt begründen;
- b) ihre Niederlassung oder ihren Aufenthalt in der Gemeinde aufgeben;
- c) ihre Niederlassung oder ihren Aufenthalt innerhalb der Gemeinde oder innerhalb eines Gebäudes verlegen.

<sup>2</sup> Von der Meldepflicht ist befreit, wer sich weniger als drei aufeinander folgende Monate oder weniger als drei Monate innerhalb eines Jahres in einer Gemeinde aufhält.

<sup>3</sup> Mit dieser Meldung sind alle Meldepflichten gegenüber Behörden, Stellen und Personen erfüllt, die der kantonalen Datenplattform angeschlossen sind.

### **Artikel 20**      b) Personen mit besonderem Bezug zur Gemeinde

Personen, die zu einer Liegenschaft, einem Gebäude oder einer Wohnung in der Gemeinde eine rechtliche Beziehung im Sinne von Grundeigentum, Miete oder Pacht haben, ohne im Einwohnerregister eingetragen zu sein, haben der Gemeinde ihre Adresse, allfällige Adressänderungen und weitere Merkmale zu melden, die notwendig sind, um die Register nach Artikel 15 und 16 zu führen.

**1.4201****Artikel 21** Meldefrist

Meldepflichten nach Artikel 19 und 20 sind innert 14 Tagen seit dem Eintritt der meldepflichtigen Tatsache zu erfüllen.

**Artikel 22** Auskunftspflichten

<sup>1</sup>Die nachfolgenden Personen haben den Gemeinden auf Anfrage hin unentgeltlich Auskunft über meldepflichtige Personen zu erteilen, wenn die Meldepflicht nach Artikel 19 und 20 nicht erfüllt wird:

- a) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für die bei ihnen beschäftigten Personen;
- b) Vermieterinnen, Vermieter und Liegenschaftsverwaltungen für einziehende, ausziehende und wohnhafte Mieterinnen und Mieter;
- c) Logisgeberinnen und Logisgeber für die in ihrem Haushalt wohnenden Personen;
- d) Leiterinnen und Leiter von Kollektivhaushalten im Sinne der Registerharmonisierungsverordnung<sup>10</sup>;
- e) Leiterinnen und Leiter industrieller Werke und anderer registerführender Stellen für Daten, die erforderlich sind, um den Wohnungsidentifikator einer Person zu bestimmen und nachzuführen.

<sup>2</sup>Die Auskunftspflicht gilt auch gegenüber der Amtsstelle nach Artikel 14 Absatz 2, soweit das notwendig ist, um die Qualität der Daten zu kontrollieren.

**Artikel 23** Pflicht zur wahrheitsgemässen Meldung und Auskunft

Meldepflichtige und auskunftspflichtige Personen haben der Einwohnerkontrolle wahrheitsgemäss Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, die in den gemeindlichen Registern nach Artikel 15 und 16 zu erfassen sind. Wenn die Gemeinde das verlangt, haben sie die Richtigkeit der Auskünfte in geeigneter Weise zu belegen.

**Artikel 24** Strafbestimmungen

<sup>1</sup>Wer die nach diesem Gesetz oder der darauf gestützten Rechtserlasse auferlegte Melde- oder Auskunftspflicht verletzt, wird mit Busse bestraft.

<sup>2</sup>Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafrechtspflege.

**6. Abschnitt: Schlussbestimmungen****Artikel 25** Vollzug

Der Regierungsrat vollzieht dieses Gesetz. Er erlässt dazu Ausführungsbestimmungen.

<sup>10</sup> Art. 2 RHV (SR 431.021)

**1.4201****Artikel 26** Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 2. Februar 1986 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer<sup>11</sup> wird wie folgt geändert:

**Artikel 10** Grundsatz

Die Meldepflicht richtet sich nach dem Kantonalen Registerharmonisierungsgesetz (KRG)<sup>12</sup>.

**Artikel 11**

aufgehoben

**Artikel 12 Absatz 2**

<sup>2</sup>Sie erfüllt die damit verbundenen Aufgaben nach dem Kantonalen Registerharmonisierungsgesetz (KRG).

**Artikel 15 Absatz 1**

<sup>1</sup>Wer trotz Aufforderung die Pflicht zur Hinterlegung der Schriften missachtet, wird mit Busse bestraft.

**Artikel 27** Übergangsbestimmung

Die Datenlieferanten nach Artikel 8 sind verpflichtet, die entsprechenden Daten bis spätestens 15. Januar 2010 in bereinigter Form der kantonalen Datenplattform zur Verfügung zu stellen und ab diesem Zeitpunkt die gesetzlichen Pflichten zur Pflege dieser Daten wahrzunehmen.

**Artikel 28** Inkrafttreten

Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Isidor Baumann

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

---

<sup>11</sup> RB 1.4211

<sup>12</sup> RB 1.4201

## **Botschaft zur Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches**

(Volksabstimmung vom 30. November 2008).

### **Kurzfassung**

Verunreinigung, Nachtruhestörung und grober Unfug treten in letzter Zeit immer häufiger auf und sorgen bei der Bevölkerung für Unmut. Wie in anderen Kantonen soll gegen diese Phänomene mit der Schaffung neuer und der Anpassung bestehender Tatbestände im Gesetz vom 12. Juni 1988 über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG StGB) angekämpft werden. Gleichzeitig soll das EG StGB formal dem revidierten Schweizerischen Strafgesetzbuch sowie dem Jugendstrafgesetz angepasst werden.

Der Landrat hat die Vorlage mit 54:5 Stimmen bei einer Enthaltung zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

### **Ausführlicher Bericht**

#### **Gründe für die Teilrevision**

Verunreinigung und Nachtruhestörung treten in letzter Zeit immer häufiger auf und sorgen bei der Bevölkerung für Unmut. Verschiedene Gemeinden kämpfen Wochenende für Wochenende gegen diese Phänomene an.

In der Fragestunde anlässlich der Landratssession vom 5. November 2007 wurde der Regierungsrat konkret angefragt, ob die Problematik «Littering» im neuen Polizeigesetz (PolG) Niederschlag findet. Das PolG regelt die Art und Weise der polizeilichen Aufgabenerfüllung sowie die Organisation der Polizei. Ein derartiger materieller Straftatbestand gehört von der Systematik her nicht ins PolG. Der Sicherheitsdirektor erklärte sich jedoch bereit, die Schaffung eines derartigen Straftatbestandes im EG StGB zu prüfen.

Im Vernehmlassungsverfahren wurde von verschiedenen Seiten, darunter die grossen Gemeinden, gefordert, es sei ein neuer Tatbestand zu schaffen, der den groben Unfug unter Strafe stellt.

Die Nachtruhestörung, die heute als verkapptes Antragsdelikt verstanden werden könnte, soll klar als Officialdelikt formuliert werden.

Der Tatbestand des missbräuchlichen Alarms ist obsolet, weil er im Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) aufgeführt ist.

Die Strafandrohung und die Zuständigkeiten haben im revidierten allgemeinen Teil StGB beziehungsweise im Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG; SR 311.1) Änderungen erfahren, weshalb die entsprechenden Bestimmungen formal anzupassen sind.

## **Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

### *Nachtrühestörung*

Die heutige Regelung sieht vor, dass die Störung von Dritten («andere») nachgewiesen werden muss. Es handelt sich bei diesem Tatbestand also um ein (verkappetes) Antragsdelikt. Mit der neuen Formulierung wird diesem Problem Rechnung getragen. Im Übrigen gilt auch hier bezüglich des Eingreifens der Polizei das Verhältnismässigkeitsprinzip. Die Strafdrohung wird dem StGB angepasst: Die Haft als Sanktionsart ist nicht mehr vorgesehen.

### *Verunreinigung fremden Eigentums*

Der Kanton Uri kennt bislang keinen Tatbestand, welcher das Anbringen von Zeichen, Inschriften, Plakaten und dergleichen auf öffentlichem oder privatem Eigentum sowie das Liegenlassen von Abfall (sog. Littering) unter Strafe stellt. Dies geschieht neu mit Artikel 5a, wobei die Verletzung privaten Eigentums als Antragsdelikt ausgestaltet ist.

### *Grober Unfug, unanständiges Benehmen*

Im Vernehmlassungsverfahren wurde von verschiedenen Seiten, darunter alle grossen Talgemeinden, die die überwiegende Mehrheit der Urner Bevölkerung repräsentieren, sowie mehreren Parteien gefordert, es sei ein neuer Tatbestand zu schaffen, der den groben Unfug unter Strafe stellt.

Diesem Begehren kommt Artikel 5b nach. Damit erhält die Polizei die Möglichkeit, einzuschreiten, wenn Leute etwa in der Öffentlichkeit ihre Notdurft verrichten, aus Schabernack Gerüste oder Denkmäler besteigen, Pflanzen ausreissen, Blumentöpfe verstellen und anderes mehr.

Die Sicherheitsdirektion wird dazu klare Weisungen erteilen, um zu erwirken, dass der Tatbestand des groben Unfugs zweckentsprechend und verhältnismässig angewendet wird.

## **Antrag**

**Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches anzunehmen.**

Anhang:

- Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches

*Vorlage zuhanden der Volksabstimmung*

**GESETZ**  
**über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches**  
(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

**I.**

Das Gesetz vom 12. Juni 1988 über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

**Artikel 3** Anwendung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Jugendstrafgesetzes

Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches<sup>2</sup> und die Bestimmungen des Jugendstrafgesetzes<sup>3</sup> gelten auch für das Strafrecht des Kantons, der Korporationen und Gemeinden, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

**Artikel 4**  
aufgehoben

**Artikel 5** Nachtruhestörung

Wer die Nachtruhe durch übermässigen Lärm oder auf andere Weise stört, wird mit Busse bestraft.

**Artikel 5a** Verunreinigung fremden Eigentums (neu)

<sup>1</sup> Wer unbefugterweise:

- a) auf öffentlichem oder privatem Eigentum Zeichen, Inschriften, Plakate oder dergleichen anbringt;
- b) öffentliches oder privates Eigentum verunreinigt oder verunstaltet, namentlich indem er oder sie Abfälle wegwirft, ablagert oder zurückschleudert;

wird mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Die Verletzung privaten Eigentums wird nur auf Antrag verfolgt.

---

<sup>1</sup> RB 3.9211

<sup>2</sup> SR 311.0

<sup>3</sup> SR 311.1

**Artikel 5b** Grober Unfug, unanständiges Benehmen (neu)

Wer in der Öffentlichkeit groben Unfug treibt oder seine Notdurft im Siedlungsraum öffentlich verrichtet, wird mit Busse bestraft.

**Artikel 6** Gefährdende Tierhaltung

<sup>1</sup> Wer ein Tier so hält, dass Menschen gefährdet werden, wird mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Die fahrlässig begangene Tat ist strafbar.

**Artikel 7**

<sup>1</sup> Der Landrat ist abschliessend ermächtigt, interkantonale Vereinbarungen zu genehmigen und die entsprechenden Kredite zu beschliessen über:

- a) die gemeinsame Errichtung und Führung oder die Mitbenutzung von Anstalten, die dem Straf- und Massnahmenvollzug dienen;
- b) die Deckung der Versorgungskosten in Verfahren gegen Jugendliche.

<sup>2</sup> Zudem beschliesst er über die Zulassung von Privatanstalten, die dem Straf- und Massnahmenvollzug dienen.

**II.**

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Isidor Baumann

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

## Direktionen

### Landammannamt

#### *Kirchenopfer*

#### **Eidgenössischer Betttag 2008**

#### **Kirchenopfer zugunsten des Fonds für Hilfe bei Elementarschäden**

##### **Katholische Pfarreien**

Altdorf (St. Martin, Bruder Klaus, Kantonsspital)	Fr.	1 781.00
Andermatt/Hospental/Realp	Fr.	155.45
Attinghausen	Fr.	450.00
Bauen	Fr.	72.00
Bürglen	Fr.	699.90
Erstfeld	Fr.	958.25
Flüelen/Sisikon	Fr.	761.90
Göschenen/Göscheneralp	Fr.	118.65
Gurtellen Dorf/Wiler	Fr.	92.60
Isentahl	Fr.	245.55
Schattdorf	Fr.	417.00
Seedorf	Fr.	265.00
Silenen/Amsteg/Bristen	Fr.	456.15
Spiringen	Fr.	262.25
Unterschächen	Fr.	171.10
Wassen/Meien	Fr.	308.95

##### **Evangelisch-Reformierte Pfarreien**

Andermatt/Ursern	Fr.	94.20
Erstfeld	Fr.	140.00

##### **Übrige**

Alters- und Pflegeheim Rosenberg	Fr.	100.00
Freie Christliche Gemeinde Schattdorf	Fr.	350.00

##### **Total**

**Fr. 7 899.95**

## Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

### *Sachkunde-Nachweis zum Erwerb von Fischereipatenten*

#### **Sachkunde-Nachweis (SaNa)**

#### **Ausbildungspflicht für Fischerinnen und Fischer ab 1. Januar 2009**

Mit der Änderung der Fischereiverordnung des Bundes gelten für die ganze Schweiz ab dem 1. Januar 2009 folgende Auflagen für die Ausübung der Fischerei:

Wer eine Berechtigung zum Fang von Fischen und Krebsen erwerben will, muss nachweisen, dass er oder sie ausreichende Kenntnisse über Fische und Krebse und die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei hat.

Dieser Nachweis muss mit einem Ausweis erbracht werden. Das «Netzwerk Anglerausbildung Schweiz» stellt solche Sachkunde-Ausweise in Kreditkartenformat aus.

#### *Ausweispflicht ab 1. Januar 2009*

Wir machen Sie ausdrücklich darauf aufmerksam, dass das Fischen mit einem Monatspatent oder Jahrespatent ab dem 1. Januar 2009 nur zulässig ist, wenn neben dem Patent auch der SaNa-Ausweis mitgeführt wird. Er ist auf Verlangen der Kontrollorgane vorzuweisen. Das Fischen mit einem Monats- oder Jahrespatent ohne Mitführen eines solchen Ausweises ist strafbar und hat eine Anzeige zur Folge. Das Fischen mit Tages-, Wochen- oder Zweiwochenpatenten sowie das Freiangelfischen benötigen nach wie vor keinen solchen Ausweis.

#### *Wie erlangen Sie Ihren Ausweis?*

Bezügerinnen und Bezüger eines Jahrespatents in einem der Jahre 2004, 2005, 2006, 2007 oder 2008 müssen im Sinne einer Übergangslösung keinen speziellen Nachweis mehr erbringen, dass sie über ausreichende Kenntnisse der Fischerei verfügen. Allerdings benötigen auch sie einen SaNa-Ausweis. Alle Fischerinnen und Fischer, die in den Jahren 2004 bis 2008 ein Jahrespatent gelöst haben, wurden mit einem Schreiben persönlich informiert. Falls Sie dazugehören und kein Schreiben erhalten haben, können Sie dieses bei der Standeskanzlei Uri anfordern.

Wenn Sie bereits Inhaberin oder Inhaber eines Ausweises des Schweizer Sportfischer-Brevets sind und in den vergangenen fünf Jahren kein Jahrespatent gelöst haben, können Sie mit einer Kopie Ihres Brevet-Ausweises den SaNa-Ausweis anfordern. Wenden Sie sich dafür auch zuerst an die Standeskanzlei Uri. Sie erhalten dann die nötigen Anmeldeunterlagen.

Falls Sie noch keine Fischereikenntnisse besitzen, können Sie den vom Urner Fischereiverein jährlich durchgeführten Fischereikurs für alle Neu- oder Jungfischerinnen und Jungfischer besuchen. Im Rahmen dieses Ausbildungskurses können Sie dann die Prüfung für den Erwerb des SaNa-Ausweises ablegen.

Der Fischereiverein Uri wird zudem für Personen, die gute Fischereikenntnisse besitzen, einen Abendkurs durchführen. Im Rahmen dieser Veranstaltung können Sie auch die Prüfung für den Erwerb des SaNa-Ausweises ablegen.

Der Sa-Na-Ausweis muss künftig beim Lösen eines Monats- oder Jahrespatents bei der Standeskanzlei Uri vorgelegt werden. Ohne die Vorweisung dieses Ausweises werden keine solchen Fischereipatente ausgegeben.

Für Fragen geben Ihnen die Standeskanzlei Uri, Klaus Weibel, Telefon 041 875 20 17, E-Mail klaus.weibel@ur.ch, die Kantonale Fischereiverwaltung, Telefon 041 875 24 30, E-Mail afu@ur.ch, oder der Urner Fischereiverein, Markus Gisler, Telefon 041 870 52 65, gerne Auskunft.

Altdorf, 24. Oktober 2008

Gesundheits-, Sozial- und  
Umweltdirektion Uri  
Fischereiverwaltung

## *Schwangerschaftsberatung Uri*

Gemäss Artikel 2 der eidgenössischen Verordnung über die Schwangerschaftsberatungsstellen sowie Artikel 7 des kantonalen Reglements über die Schwangerschafts-, Ehe- und Familienberatungsstellen hat die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion alljährlich ein Verzeichnis der Beratungsstellen im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Kanton Uri ist folgende Stelle mit diesen Aufgaben betraut: Schwangerschaftsberatung Uri, Vogelsanggasse 10, 6460 Altdorf, sss.uri@bluewin.ch, Telefon 041 880 09 55. Termine nach Vereinbarung.

Altdorf, 24. Oktober 2008

Gesundheits-, Sozial- und  
Umweltdirektion Uri  
Stefan Fryberg, Regierungsrat

## Sicherheitsdirektion

### Verfügung Nachjagd

#### Besondere Nachjagd auf Hirschwild 2008

Gestützt auf Artikel 18 und Artikel 38 Absatz 3 a), c), c<sup>1</sup>), f) Jagdverordnung, gestützt auf die Verfügung SID «Jagdzeiten 2008/2009» vom 16. Mai 2008 und die Verfügung SID «Jagdplanung» vom 16. Mai 2008 und aufgrund nachfolgender Bilanz der Jagdstrecke der Hochwildjagd 2008:

Region	Zählgebiet	Abschussplanung/Jagdstrecke			
		Total	Jugendkl. K%ber, Spiesser und Schmaltiere	Hirschstier 2-%arig und %ter	Hirschkuh 2-%arig und % ter
<b>I</b>	Seelisberg, Bauen, Isenthal, Seedorf, Attinghausen*				
	Richtzahl	25	10	8	7
	Abschusszahlen ord. Jagd	22	10	6	6
	Differenz	-3	-	-2	-1
<b>II</b>	Sisikon, Flüelen, Altdorf, Schattdorf, Bürglen, Spiringen, Unterschächen, Urnerboden*				
	Richtzahl	45	19	13	13
	Abschusszahlen ord. Jagd	29	11	11	7
	Differenz	-16	-8	-2	-6
<b>III</b>	Erstfeld, Silenen, Gurtellen, Wassen, Göschenen*				
	Richtzahl	110	50	30	30
	Abschusszahlen ord. Jagd	76	37	20	19
	Differenz	-34	-13	-10	-11
<b>Total Region I, II und III</b>					
	Richtzahl	180	79	51	50
	Abschusszahlen ord. Jagd	127	58	37	32
	Differenz	-53	-21	-14	-18

\* Massgeblich ist das Gemeindegebiet der vorgenannten Gemeinden.

verfügt die Sicherheitsdirektion:

1. Für die Region I (Seelisberg, Bauen, Isenthal, Seedorf, Attinghausen), für die Region II (Sisikon, Flüelen, Altdorf, Schattdorf, Bürglen, Spiringen, Unterschächen, Urnerboden), für die Region III (Erstfeld, Silenen, Gurtneilen, Wassen, Göschenen) und für die Region IV (Andermatt, Hospental, Realp) wird eine besondere Nachjagd auf Hirschwild durchgeführt. Es gelten nachfolgende Bestimmungen:
  - a) Die Nachjagd richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften für die Hoch- und Niederwildjagd gemäss kantonaler Jagdverordnung, den Jagdbetriebsvorschriften 2008 und gemäss den Verfügungen über die Jagdzeiten 2008 und über die Jagdplanung 2008.
  - b) Der Abschuss von Hirschwild ist nur in der Zeit von 07.00 bis 16.00 Uhr und nur mit der Kugel gestattet.
  - c) Der Jäger darf morgens bis 8.30 Uhr und nachmittags ab 14.00 Uhr auf öffentlichen Strassen mit Motorfahrzeugen ins Jagdgebiet fahren oder sich fahren lassen. Dabei ist das Motorfahrzeug mit der von der Standeskanzlei abgegebenen Karte deutlich zu kennzeichnen.
  - d) Die Nachjagd auf Hirschwild beginnt am Samstag, 8. November 2008 und bleibt jeweils an den Wochentagen Samstag und Mittwoch geöffnet, bis das Plansoll erfüllt ist.

Jeder Jäger hat sich am Vortag der Jagd unter Telefon 1600, Rubrik 1, über die Bedingungen oder eine allfällige Schliessung der Nachjagd zu erkundigen.
  - e) Zur Nachjagd auf Hirschwild berechtigen das allgemeine Jagdpatent und das Patent für die Hochwildjagd.
  - f) Die kantonalen Bannggebiete bleiben – ausgenommen im Urserental das Gebiet 4.1 (Urserental – St. Annaberg – Gurschen) und im Schächental das Gebiet 2.3 (Seldbach–Sulzbach) – für die Nachjagd geschlossen. Die beiden partiellen eidgenössischen Bannggebiete 1.2 und 1.4 (Partielles Bannggebiet Urirotstock und partielles Bannggebiet Fellital) sind für die Nachjagd geöffnet.
  - g) Für das jagdbare Hirschwild wird eine Abschussgebühr von Fr. 2.– pro kg Gesamtgewicht erhoben.
  - h) Jeder erlegte Hirsch ist in die Abschusskarte einzutragen. Ist die Abschusskarte voll, kann bei der Standeskanzlei oder bei der Wildhut eine zweite Abschusskarte bezogen werden.
  - i) Das Mitführen und Jagenlassen von Hunden ist verboten.
  - k) Jedes erlegte Stück Hirschwild ist gemäss Artikel 30 der geltenden Jagdbetriebsvorschriften dem gebietszuständigen Wildhüter oder Jagdaufseher bis spätestens 19.30 Uhr vorzuweisen.

2. Für die Region I (Seelisberg, Bauen, Isenthal, Seedorf, Attinghausen) gelten folgende besonderen Vorschriften:
- Zum Abschuss werden 3 Hirsche freigegeben.
  - Jagdbar sind Kälber, Schmaltiere und Kühe (laktierend und trocken). Grundsatz: Kalb vor Kuh erlegen. Am Vortag jedes Jagdtages hat sich jeder Jäger unter Telefon 1600, Rubrik 1, über die Bedingungen oder eine allfällige Schliessung der Nachjagd zu erkundigen.
  - Die Hirschstiere und mit Halsband markierten Hirsche sind während der ganzen Nachjagd geschützt.
  - Das partielle eidg. Banngebiet Urirotstock ist für die Nachjagd auf Hirschwild geöffnet. Der Grenzverlauf des partiellen Banngebietes Urirotstock ist im Anhang 1 Ziffer 1.2 der Jagdbetriebsvorschriften 2008, Seite 25 der Dokumentation für die Jagd 2008/2009, umschrieben.
  - Für den irrtümlichen Abschuss geschützter Hirsche sind folgende Gebühren zu entrichten:
    - Für Hirschstiere Fr. 10.–/kgDas Geweih wird konfisziert.
3. Für die Region II (Sisikon, Flüelen, Altdorf, Schattdorf, Bürglen, Spiringen, Unterschächen, Urnerboden) gelten folgende besondere Vorschriften:
- Zum Abschuss werden 16 Hirsche freigegeben.
  - Jagdbar sind Kälber, Schmaltiere und Kühe (laktierend und trocken). Grundsatz: Kalb vor Kuh erlegen. Am Vortag jedes Jagdtages hat sich jeder Jäger unter Telefon 1600, Rubrik 1, über die Bedingungen oder eine allfällige Schliessung der Nachjagd zu erkundigen.
  - Die Hirschstiere und mit Halsband markierten Hirsche sind während der ganzen Nachjagd geschützt.
  - Das kantonale Banngebiet 2.3 (Seldbach–Sulzbach) ist für die Nachjagd auf Hirschwild geöffnet.
  - Für den irrtümlichen Abschuss geschützter Hirsche sind folgende Gebühren zu entrichten:
    - Für Hirschstiere Fr. 10.–/kgDas Geweih wird konfisziert.
4. Für die Region III (Erstfeld, Silenen, Gurnellen, Wassen, Göschenen) gelten folgende besondere Vorschriften:
- Zum Abschuss werden 34 Hirsche freigegeben.
  - Jagdbar sind Kälber, Schmaltiere und Kühe (laktierend und trocken). Grundsatz: Kalb vor Kuh erlegen. Am Vortag jedes Jagdtages hat sich jeder Jäger unter Telefon 1600, Rubrik 1, über die Bedingungen oder eine allfällige Schliessung der Nachjagd zu erkundigen.

- c) Die Hirschstiere und mit Halsband markierten Hirsche sind während der ganzen Nachjagd geschützt.
- d) Das partielle eidg. Banngebiet Fellital ist für die Nachjagd auf Hirschwild geöffnet. Der Grenzverlauf des partiellen Banngebietes Fellital ist im Anhang 1, Ziffer 1.4 der Jagdbetriebsvorschriften 2008, Seite 26 der Dokumentation für die Jagd 2008/2009, umschrieben.
- e) Für den irrümlichen Abschuss geschützter Hirsche sind folgende Gebühren zu entrichten:
- Für Hirschstiere Fr. 10.–/kg
- Das Geweih wird konfisziert.
5. In der Region IV (Andermatt, Hospental, Realp) ist alles Hirschwild zum Abschuss frei. Am Vortag jedes Jagdtages hat sich jeder Jäger unter Telefon 1600, Rubrik 1 über die Bedingungen oder eine allfällige Schliessung der Nachjagd zu erkundigen.
6. Die Strafbarkeit von Widerhandlungen gegen diese Verfügung richtet sich – wo nicht besondere Strafnormen von Bundesgesetz und Jagdverordnung anzuwenden sind – nach Art. 44 Abs. 2 h) der Jagdverordnung.
7. Diese Verfügung wird im Amtsblatt publiziert.

Altdorf, 24. Oktober 2008

Sicherheitsdirektion Uri  
Josef Dittli, Regierungsrat

## Korporationen

### Korporation Uri

#### *Medienmitteilung*

#### **Korporation Uri löst Problem beim Hochwasserschutz im Urner Talboden**

Im Rahmen des Hochwasserschutzprojektes Urner Talboden plant der Kanton Uri als ökologische Ausgleichsmassnahme ein Umgehungsgerinne zum Schächchenbach im Raum Schattdorf.

Gegen dieses Umgehungsgerinne wurden verschiedene Einsprachen beim öffentlichen Auflageverfahren eingereicht. Dies hatte zur Folge, dass der Kanton als Bauherrschaft andere mögliche Ausgleichsflächen gesucht hat.

Nun zeichnet sich eine Lösung ab. Die Korporation Uri ist bereit, dem Kanton Flächen im Wilerschachen (Polenschachen), Gemeinde Erstfeld und Schützenschachen, Gemeinde Silenen, als Ersatz für das Umgehungsgerinne in Schattdorf zur Verfügung zu stellen. Damit kann auf das Umgehungsgerinne verzichtet werden.

Wie bereits bei der Verlegung des Biotops Weid in Seedorf, löst die Korporation Uri dadurch ein Problem für den Kanton Uri, indem Flächen für die Ökologie an geeigneten Orten zur Verfügung gestellt werden.

Die Ausgleichsflächen Wilerschachen und Schützenschachen befinden sich ausserhalb des eigentlichen Hochwasserschutzperimeters Urner Talboden, was von der Korporation begrüsst wird.

Mit der geplanten Lösung könnten die Interessen der Industrie- und Kulturlandnutzung im Gebiet Schattdorf gewahrt werden, was einem vernünftigen Ausgleich zwischen den verschiedenen Nutzungsansprüchen entsprechen würde.

Altdorf, 20. Oktober 2008

Im Auftrag des Engeren Rats  
der Korporation Uri  
Der Korporationsschreiber: P. Zraggan

## Bund

### Schiessanzeige

Es werden folgende Schiessübungen mit Kampfmunition durchgeführt:

Tag	Zeit	Schiessplatz/Stellungsraum
Mi	12.11.08 10.00–15.00	Strahlgand 3104.130
Do	13.11.08 08.00–11.00	

Truppe: Komp Zen Geb D A

Eingesetzte Waffen: 8.3 cm Rak Rohr

Warnung: Für Einzelheiten wird auf die in den Gemeinden und um das gefährdete Gebiet angeschlagenen Schiessanzeigen verwiesen.

Anfragen betreffend Schiessen bis am Schiesstag Telefon 079 656 99 16. Ab Schiesstag: Truppenauskunftsstelle Telefon 041 874 42 90 oder Regionale Auskunftsstelle Telefon 041 888 84 90.

Altdorf, 24. Oktober 2008

Kdo Koord Absch 31

## Schiessanzeige

Es werden folgende Schiessübungen mit Kampfmunition durchgeführt:

Tag	Zeit	Schiessplatz/Stellungsraum
Mi 12.11.08	10.00–15.00	Mätteli 3104.050
Do 13.11.08	08.00–11.00	

Truppe: Komp Zen Geb D A

Eingesetzte Waffen: 8.3 cm Rak Rohr

Warnung: Für Einzelheiten wird auf die in den Gemeinden und um das gefährdete Gebiet angeschlagenen Schiessanzeigen verwiesen.

Anfragen betreffend Schiessen bis am Schiesstag Telefon 079 656 99 16. Ab Schiesstag: Truppenauskunftsstelle Telefon 041 874 42 90 oder Regionale Auskunftsstelle Telefon 041 888 84 90.

Altdorf, 24. Oktober 2008

Kdo Koord Absch 31

## Schiessanzeige

Es werden folgende Schiessübungen mit Kampfmunition durchgeführt:

Tag	Zeit	Schiessplatz/Stellungsraum
Do 06.11.08	09.00–15.00	Chlialp (Artillerie) 3103.070
Fr 07.11.08	09.00–15.00	
Mo 10.11.08	10.00–17.00	
Di 11.11.08*	08.00–11.00*	*Reservetag
Mi 12.11.08	09.00–15.00	
Do 13.11.08	09.00–15.00	
Fr 14.11.08*	09.00–15.00*	*Reservetag

Truppe: Komp Zen Geb D A

Eingesetzte Waffen: 8.1 cm und 12 cm Mw

Art und Mw Schiessen: Scheitelhöhe 5000 m/M

Warnung: Für Einzelheiten wird auf die in den Gemeinden und um das gefährdete Gebiet angeschlagenen Schiessanzeigen verwiesen.

Anfragen betreffend Schiessen bis am Schiesstag Telefon 079 656 99 16. Ab Schiesstag: Truppenauskunftsstelle Telefon 041 874 42 90 oder Regionale Auskunftsstelle Telefon 041 888 84 90.

Altdorf, 24. Oktober 2008

Kdo Koord Absch 31

## Weitere Behörden und Einrichtungen

### Landeskirchen

*Evangelisch-Reformierte Landeskirche Uri*

#### **Kantonalen Herbstversammlung**

Einladung zur Kantonalen Herbstversammlung Montag, 10. November 2008, 19.00 Uhr, im Kirchgemeindehaus Erstfeld

Geschäfte

1. Wahl der Stimmzählenden
2. Protokoll der Frühjahrsversammlung vom 5. Mai 2008
3. Voranschlag 2009
  4. Laufende Rechnung
  5. Investitionsrechnung
6. Verschiedenes

Anschliessend an die Versammlung wird Hanspeter Bigler, Leiter Kommunikation HEKS, Strategie und Kampagne des HEKS vorstellen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Evangelisch-Reformierten Landeskirche Uri, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.

Der Kirchenrat freut sich, auch Sie begrüessen zu dürfen.

Altdorf, 24. Oktober 2008

Der Kirchenrat

### **Andere Kantone**

*Öffentliches Inventar; Rechnungsruf*

in der Erbschaftssache des am 19. September 2008 in Luzern verstorbenen Johann Lyrer-Grütter (genannt Hans), geboren 10. Juni 1955, verheiratet mit Lyrer-Grütter Ruth, von Altdorf UR, wohnhaft gewesen in 6353 Weggis, Seestrasse 10.

Die Gläubiger und Schuldner dieses Erblassers, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Ansprüche und Schulden innert Monatsfrist seit dieser Publikation bei der Kanzlei der Teilungsbehörde Weggis anzumelden.

Den Gläubigern des Erblassers, die die Anmeldung ihrer Forderung versäumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Art. 580 ff., 590 und 591 ZGB und §§ 75 ff. des kantonalen Einführungsgesetzes zum ZGB).

Weggis, 24. Oktober 2008

Teilungsamt Gemeinde Weggis

## Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

### Altdorf

Grundstück Nr.: 1970.1201, 214 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 31, Stricker matt, übrige befestigte Flächen, übriges Gebäude

*Veräusserin:*

Architekturbüro Heinz Meier AG, Bahnhofstrasse 66, 6460 Altdorf

*Erwerber:*

Kappeler-Walter Roland, Frohmattweg 15, 6460 Altdorf

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

21. Dezember 2006

### Altdorf

Grundstück Nr.: 2317.1201, 381 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 27, Eppen Mätteli, Acker, Wiese;  
Grundstück Nr.: M5340.1201, Parkplatz Nr. 1,  $\frac{1}{16}$  Miteigentum an Nr. S5337.1201

*Veräusserin:*

Hofstatt Immobilien AG Altdorf, 6460 Altdorf

*Erwerber:*

Kempf-Marschik Hubert und Anita, Bahnhofstrasse 14, 6460 Altdorf

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

7. Juli 1986, 18. Dezember 2007

### Altdorf

Grundstück Nr.: 2364.1201, 219 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 20, Turmmatt, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Strasse, Weg; Grundstück Nr.: M5515.1201, Autoabstellplatz E53,  $\frac{1}{37}$  Miteigentum an Nr. D2378.1201

*Veräusserin:*

TMA Immobilien AG, Hellgasse 23, 6460 Altdorf

*Erwerber:*

Janett-Kolvodouris Urs und Kolvodouris Janett Beatrice, Lehnplatz 11, 6460 Altdorf

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

2. Mai 2008

### **Altdorf**

Grundstück Nr.: 2374.1201, 16 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 20, Turmmatt, Gartenanlagen, übriges Gebäude; Grundstück Nr.: S5475.1201, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss Süd und Nebenraum AL3 (hellblau),  $\frac{124}{1000}$  Miteigentum an Nr. 1267.1201; Grundstück Nr.: S5481.1201, Sonderrecht an Abstellraum L9 (hellbraun),  $\frac{6}{1000}$  Miteigentum an Nr. 1267.1201; Grundstück Nr.: M5503.1201, Autoabstellplatz E41,  $\frac{1}{37}$  Miteigentum an Nr. D2378.1201

*Veräusserin:*

TMA Immobilien AG, Hellgasse 23, 6460 Altdorf

*Erwerber:*

Baumann Walter, Moosmatt, 6484 Wassen; Walker Sabina, Hagenstrasse 40, 6460 Altdorf

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

2. Mai 2008

### **Altdorf**

Grundstück Nr.: M5529.1201,  $\frac{50}{100}$  Miteigentum an Nr. 906.1201,  $\frac{1}{2}$  Miteigentumsanteil

*Veräusserer:*

Marty Beat, Spitalplatz 5, 6460 Altdorf

*Erwerber:*

Marty-Gisler Thomas, Spitalplatz 7, 6460 Altdorf

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

25. August 2008

### **Andermatt**

Grundstück Nr.: S2543.1202, Sonderrecht an der 2½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss und Nebenraum (dunkelgrün),  $\frac{47}{1000}$  Miteigentum an Nr. 1090.1202; Grundstück Nr.: M2564.1202, Autoeinstellplatz Nr. 10,  $\frac{1}{40}$  Miteigentum an Nr. D1118.1202

*Veräusserin:*

PlanUri GmbH, Sunnebodeweg 1, 6490 Andermatt

*Erwerber:*

Planzer-Ellenberger Dominik und Ellenberger Planzer Françoise, Hofstatt, 6466 Bauen

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

17. Juni 2008, 19. Juni 2008

### **Erstfeld**

Grundstück Nr.: 552.1206, 703 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 14, Vorder Hofstatt, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Trottoir, Strasse, Weg; Grundstück Nr.: 554.1206, 5047 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 14, Vorder Hofstatt, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, übrige humusierte Flächen, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, Trottoir; Grundstück Nr.: 1122.1206, 543 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 14, Vorder Hofstatt, übrige humusierte Flächen, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen

*Veräusserin:*

Coop Immobilien AG, Kasparstrasse 7, 3027 Bern

*Erwerberin:*

Gil-Akim AG, c/o Dr. Markus Zwicky, Gartenstrasse 4, 6304 Zug

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

18. Dezember 2000

### **Erstfeld**

Grundstück Nr.: 600.1206, 516 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 14, Spittel, Gartenanlagen, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, übriges Gebäude

*Veräusserer:*

Ferretti-Stocker Bertha, Aecherliweg 12, 6472 Erstfeld; Erben des Ferretti-Stocker Fausto

*Erwerber:*

Walker-Hohl Roland und Beatrice, Kolonie 36, 6472 Erstfeld

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

22. Mai 1986, 7. Januar 2007

### **Realp**

Grundstück Nr.: 315.1212, 47 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 1, Dorf, Gartenanlagen

*Veräusserer:*

Furger-Gwerder Hans Jörg, Plätzli 1, 6460 Altdorf

*Erwerber:*

Regli-Simmen Alice, Zoppighaus, 6491 Realp; Erben des Regli-Simmen Anton

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

2. Mai 2002

Grundstück Nr.: 328.1212, 62 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 1, Dorf, Gartenanlagen

*Veräusserer:*

Regli-Simmen Alice, Zoppighaus, 6491 Realp; Erben des Regli-Simmen Anton

*Erwerber:*

Furger-Gwerder Hans Jörg, Plätzli 1, 6460 Altdorf

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

Diverse

**Schattdorf**

Parzelle von 502 m<sup>2</sup>, ab Grundstück Nr.: 50.1213, Plan Nr. 21, Ried, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, Garage, übriges Gebäude, Wohngebäude ohne Fremdanteil, zu Grundstück Nr.: 1896.1213, Ried, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen

*Veräusserer:*

Gisler Franz, Clos-Gorgé 110, 2827 Mervelier

*Erwerberin:*

M. Gwerder AG, Umfahrungsstrasse 7, 6467 Schattdorf

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

10. Februar 1985, 29. Juli 1986

Parzelle von 96 m<sup>2</sup>, ab Grundstück Nr.: 1896.1213, Ried, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen, zu Grundstück Nr.: 50.1213, Plan Nr. 21, Ried, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, Garage, übriges Gebäude, Wohngebäude ohne Fremdanteil

*Veräussererin:*

M. Gwerder AG, Umfahrungsstrasse 7, 6467 Schattdorf

*Erwerber:*

Gisler Franz, Clos-Gorgé 110, 2827 Mervelier

*Eigentumserwerb durch die Veräussererin:*

8. April 2008

**Schattdorf**

Grundstück Nr.: 904.1213, 918 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 24, Gandrüti, übrige befestigte Flächen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Strasse, Weg, Gartenanlagen

*Veräusserer:*

Erben des Schelbert Franz

*Erwerber:*

Engi-Bissig Reto und Marlis, Stachelmätteli 3, 6468 Attinghausen

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

19. August 2007

**Schattdorf**

Grundstück Nr.: 1873.1213, 962 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 25, Ey, Gartenanlagen; Grundstück Nr.: M3131.1213, Autoabstellplatz Nr. 30,  $\frac{1}{80}$  Miteigentum an Nr. 1872.1213; Grundstück Nr.: M3132.1213, Autoabstellplatz Nr. 31,  $\frac{1}{80}$  Miteigentum an Nr. 1872.1213; Grundstück Nr.: M3133.1213, Autoabstellplatz Nr. 32,  $\frac{1}{80}$  Miteigentum an Nr. 1872.1213; Grundstück Nr.: M3134.1213, Autoabstellplatz Nr. 33,  $\frac{1}{80}$  Miteigentum an Nr. 1872.1213; Grundstück Nr.: M3135.1213, Autoabstellplatz Nr. 34,  $\frac{1}{80}$  Miteigentum an Nr. 1872.1213; Grundstück Nr.: M3136.1213, Autoabstellplatz Nr. 35,  $\frac{1}{80}$  Miteigentum an Nr. 1872.1213; Grundstück Nr.: M3137.1213, Autoabstellplatz Nr. 36,  $\frac{1}{80}$  Miteigentum an Nr. 1872.1213; Grundstück Nr.: M3138.1213, Autoabstellplatz Nr. 37,  $\frac{1}{80}$  Miteigentum an Nr. 1872.1213; Grundstück Nr.: M3139.1213, Autoabstellplatz Nr. 38,  $\frac{1}{80}$  Miteigentum an Nr. 1872.1213; Grundstück Nr.: M3174.1213, Autoabstellplatz Nr. 73,  $\frac{1}{80}$  Miteigentum an Nr. 1872.1213; Grundstück Nr.: M3175.1213, Autoabstellplatz Nr. 74,  $\frac{1}{80}$  Miteigentum an Nr. 1872.1213

*Veräusserin:*

Gravura AG, mit Sitz in Horw, Seestrasse 77, 6047 Kastanienbaum

*Erwerberin:*

W.+R. Leuenerberger Immobilien AG, Centralstrasse 43, 6210 Sursee

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

27. Juni 2007, 27. März 2008, 29. April 2008

Grundstück Nr.: M3107.1213, Autoabstellplatz Nr. 6,  $\frac{1}{80}$  Miteigentum an Nr. 1872.1213; Grundstück Nr.: M3108.1213, Autoabstellplatz Nr. 7,  $\frac{1}{80}$  Miteigentum an Nr. 1872.1213

*Veräusserin:*

W.+R. Leuenerberger Immobilien AG, Centralstrasse 43, 6210 Sursee

*Erwerberin:*

Gravura AG, mit Sitz in Horw, Seestrasse 77, 6047 Kastanienbaum

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

27. Juni 2007

**Schattdorf**

Grundstück Nr.: S3226.1213, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Etagenwohnung im 3. Obergeschoss und Nebenräume (blau),  $\frac{120}{1000}$  Miteigentum an Nr. 1873.1213; Grundstück Nr.: M3137.1213, Autoabstellplatz Nr. 36,  $\frac{1}{60}$  Miteigentum an Nr. 1872.1213

*Veräusserin:*

W.+R. Leuenberger Immobilien AG, Centralstrasse 43, 6210 Sursee

*Erwerber:*

Tresch-Jendt Paul und Monika, Eyrütli 37, 6467 Schattdorf

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

18. September 2008

Altdorf, 24. Oktober 2008

Amt für das Grundbuch

**Handelsregister**

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierte Eintragungen:

**Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 199 vom 14. Oktober 2008,  
Seite 16**

8. Oktober 2008

*Marty AG,*

in Altdorf UR, CH-120.3.000.638-3, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 170 vom 4.9.2007, S. 15, Publ. 4095250). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Marty, Karl, von Unteriberg, in Altdorf UR, Präsident, mit Einzelunterschrift; Jauch, Kilian, von Silenen, in Altdorf UR, mit Kollektivprokura zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Arnold, Peter, von Bürglen UR, in Bürglen UR, Präsident, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied]; Schuler, Christoph, von Unterschächen, in Seedorf UR, mit Kollektivprokura zu zweien.

8. Oktober 2008

*Marty AG,*

in Andermatt, CH-120.9.001.285-4, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 221 vom 13.11.1996, S. 6978), mit Hauptsitz in: Altdorf UR. Handelsregistereintragung

Hauptsitz: [Streichung des Eintragungsdatums weil nicht mehr zum Eintragungstext der Zweigniederlassung gehörend] [gestrichen: Handelsregistereintragung Hauptsitz: 18.11.1968]. Zweck Hauptsitz: [Streichung des Zwecks weil nicht mehr zum Eintragungstext der Zweigniederlassung gehörend]. Angaben zur Zweigniederlassung: [Gestrichene Personalangaben aufgrund geänderter Eintragungsvorschriften gemäss Art. 110 HRegV]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Marty, Karl, von Unteriberg, in Altdorf UR, Präsident und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift.

8. Oktober 2008

*Progress-Drive GmbH,*

bisher in Schattdorf, CH-120.4.001.971-7, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 69 vom 8.4.2004, S. 16, Publ. 2207146). Statutenänderung: 3.10.2008. Sitz neu: Bürglen UR. Domizil neu: St. Sebastiangasse 1, 6463 Bürglen. Gemäss Erklärung der Geschäftsführung vom 3.10.2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Zraggen, Walter, von Schattdorf, in Schattdorf, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen von je Fr. 1 000.– [bisher: mit einem Stammanteil von Fr. 19 000.–]; Planzer, Heinrich, von Bürglen UR, in Bürglen UR, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen von je Fr. 1 000.– [bisher: mit einem Stammanteil von Fr. 1 000.–].

8. Oktober 2008

*RHABARBER und CENTRAL, Marty,*

in Altdorf UR, CH-120.1.001.709-7, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 229 vom 24.11.2005, S. 13, Publ. 3118584). Firma neu: *RHABARBER, Marty*. Zweck neu: Gastro- und Kulturbetrieb.

## **Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 200 vom 15. Oktober 2008, Seite 17**

9. Oktober 2008

*Personalvorsorgestiftung der Ziegler Garage Flüelen AG,*

in Flüelen, CH-120.7.001.437-7, Stiftung (SHAB Nr. 208 vom 26.10.2006, S. 14, Publ. 3608728). Die Stiftung ist gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 15.1.2008 und mit Verfügung der Aufsichtsbehörde vom 19.2.2008 aufgehoben. Mit Verfügung vom 29.9.2008 stellte die Aufsichtsbehörde den ordnungsgemässen Abschluss der Liquidation fest. Die Stiftung wird gelöscht.

**Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 201 vom 16. Oktober 2008,  
Seite 17**

10. Oktober 2008

*ARGUS Augenärzte AG,*

in Altdorf UR, CH-120.9.001.898-3, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 68 vom 9.4.2008, S. 15, Publ. 4421378), mit Hauptsitz in: Sursee. Firma neu: *ARGUS Kontaktlinsen AG*. Firma Hauptsitz neu: *ARGUS Kontaktlinsen AG*. Handelsregistereintragung Hauptsitz: [~~Streichung des Eintragungsdatums weil nicht mehr zum Eintragungstext der Zweigniederlassung gehörend~~] [gestrichen: Handelsregistereintragung Hauptsitz: 14.1.2003]. Zweck Hauptsitz: [~~Streichung des Zwecks weil nicht mehr zum Eintragungstext der Zweigniederlassung gehörend~~].

10. Oktober 2008

*BDO Visura,*

in Altdorf UR, CH-120.9.000.464-3, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 158 vom 17.8.2007, S. 14, Publ. 4069834), mit Hauptsitz in: Zürich. Identifikationsnummer Hauptsitz: CH-020.3.927.906-5. Handelsregistereintragung Hauptsitz: [~~Streichung des Eintragungsdatums weil nicht mehr zum Eintragungstext der Zweigniederlassung gehörend~~] [gestrichen: Handelsregistereintragung Hauptsitz: 30.12.1932]. Zweck Hauptsitz: [~~Streichung des Zwecks weil nicht mehr zum Eintragungstext der Zweigniederlassung gehörend~~]. Angaben zur Zweigniederlassung: [~~Gestrichene Personalangaben aufgrund geänderter Eintragungsvorschriften gemäss Art. 110 HRegV~~]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Vogel, Heinz, von Horw, in Emmenbrücke, Vizedirektor, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Aeschbacher, Peter, von Eggwil und Emmen, in Sursee, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Bamert, Albert, von Tuggen, in Zürich, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Blättler, Peter, von Hergiswil NW, in Ebikon, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Condrau, Urs, von Disentis/Mustér, in Ebikon, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Federer, Simon, von Berneck, in Stäfa, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Hodel, Daniel, von Luzern, in Kriens, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Ingold, Josef, von Subingen, in Subingen, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Jaquinet, Susanne, von Orny, in Solothurn, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Kumschick, Rolf, von Wikon, in Dagmersellen, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Niederberger, Heidi, von Dallenwil, in Rothenburg, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Niederberger, Paul, von Dallenwil, in Büren, Gemeinde Oberdorf NW, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Stöckli, Franz, von Hermetschwil-Staffeln, in Stans, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Waser, Christian, von Engelberg, in Ennetbürgen, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Furger, Markus, von Gurtellen, in Altdorf UR, mit Kollektivprokura zu zweien; Muff, Otto, von Buttisholz, in Uffikon, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Purtschert, Bruno, von Pfaffnau und Langnau b. Reiden, in Kriens, mit Kollektiv-

unterschrift zu zweien; Zimmermann, René, von Fisibach, in Attinghausen, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Kiener, Josef, von Buttisholz, in Buttisholz, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Riebli, Rudolf, genannt Ruedi, von Giswil, in Sarnen, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Baumann, Christoph, von Starrkirch-Wil, in Emmen, Vizedirektor, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Graber, Konrad, von Kriens und Grossdietwil, in Kriens, Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Baumgartner, Peter, von Luzern, in Meggen, Vizedirektor, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Baumann, Maria, von Wassen, in Wassen, mit Kollektivprokura zu zweien; Christen, Ivan, von Wolfenschiessen, in Stans, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Betschart, Bruno, von Muotathal, in Altdorf UR, mit Kollektivprokura zu zweien; Ettlín, Erich, von Kerns, in Kerns, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Schuler, Walter, von Unterschächen, in Altdorf UR, mit Kollektivprokura zu zweien; Häfeli, Rudolf, von Gontenschwil, in Arni AG, Delegierter, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Wyss, Otto, von Fulenbach, in Meggen, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Jagendorfer, Doris, von Zug, in Baar, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Krügel, René, von Ufhusen und Kriens, in Kriens, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Schilling-Fässler, Heidy, von Unteriberg, in Knonau, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Stüdle, Roland, von Luzern und Bülach, in Luzern, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Sicher, Marie-Theres, von Gurtellen, in Gurtellen, mit Kollektivprokura zu zweien; Franke, Marek, von Luzern, in Hergiswil NW, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Hauri, Andreas, von Reinach AG, in Grosswangen, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Kurmann, Eugen, von Zell und Luzern, in Erstfeld, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Minder, Ralf, von Entlebuch, in Hergiswil NW, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Notter, Stefan, von Boswil, in Luzern, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Bättig, Christof, von Rickenbach LU, in Emmenbrücke (Emmen), mit Kollektivprokura zu zweien; Bussmann, Toni, von Ruswil, in Sempach Stadt (Sempach), mit Kollektivprokura zu zweien; Marty, Beat, von Schwyz, in Altdorf UR, Leiter der Zweigniederlassung, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Bachmann, Bruno, von Rain, in Neuenkirch, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Eiholzer, Ursula, von Wolhusen, in Luzern, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Hodel, Irene, von Luthern, in Eich, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Huber, Thomas, von Sempach und Hohenrain, in Sempach, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Hunkeler, Yvonne, von Oberkirch, in Grosswangen, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Metzger, Markus, von Homburg, in Mettmenstetten, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Spichtig, Beat, von Sarnen, in Sarnen, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Bucher, Marcel, von Malters, in Hergiswil NW, mit Kollektivprokura zu zweien; Flüeler, Regula, von Stansstad, in Kerns, mit Kollektivprokura zu zweien; Kaufmann, Thomas, von Horw und Littau, in Emmenbrücke (Emmen), mit Kollektivprokura zu zweien; Limaucher, Fabienne, von Eich und Römerswil, in Sempach Station (Neuenkirch), mit Kollektivprokura zu zweien; Walker, Rahel, von Gurtellen, in Sachseln, mit Kollektivprokura zu zweien; Zwysig, Kilian, von Schattdorf, in Buochs, mit Kollektivpro-

kura zu zweien; Matti, Andreas, von Saanen, in Kehrsiten (Stansstad), mit Kollektivprokura zu zweien.

10. Oktober 2008

*Binatec AG,*

in Altdorf UR, CH-120.3.001.680-3, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 48 vom 10.3.2008, S. 15, Publ. 4379100). Statutenänderung: 8.10.2008. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch eingetragene Adresse. Gemäss Erklärung des Verwaltungsrats vom 8.10.2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Bripol AG, in Altdorf UR, Revisionsstelle.

10. Oktober 2008

*Garage Zgraggen AG,*

in Silenen, CH-120.3.001.901-5, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 31 vom 14.2.2008, S. 15). Statutenänderung: 9.10.2008. Gemäss Erklärung des Verwaltungsrats vom 9.10.2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: BDO Visura, in Altdorf UR, Revisionsstelle.

### **Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 202 vom 17. Oktober 2008, Seite 14**

13. Oktober 2008

*NEMA GmbH Engineering & Consulting,*

in Altdorf UR, CH-120.4.002.410-0, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 151 vom 7.8.2008, S. 14, Publ. 4603202). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Dewath, Michael, deutscher Staatsangehöriger, in Plauen (Deutschland), Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 10 Stammanteilen von je Fr. 1 000.– [bisher: mit 20 Stammanteilen von je Fr. 1 000.–]; Kraus, Uwe Günter, deutscher Staatsangehöriger, in Fürtz (Deutschland), Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 5 Stammanteilen von je Fr. 1 000.–; Loshaj, Sami, kosovarischer Staatsangehöriger, in Nürnberg (Deutschland), Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 5 Stammanteilen von je Fr. 1 000.–.

13. Oktober 2008

*Gross Arbeit AG,*

in Altdorf UR, CH-120.9.002.289-5, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 106 vom 5.6.2007, S. 19, Publ. 3960858), mit Hauptsitz in: Buchs SG. Infolge Aufhebung

dieser Zweigniederlassung wird der auf sie bezügliche Eintrag im Handelsregister gelöscht.

Altdorf, 24. Oktober 2008

Amt für Justiz  
Abteilung Justiz und Handelsregister

## Bau- und Planungsrecht

### *Bauplanauflagen*

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

#### **Schattdorf**

- Bauherrschaft: Arnold-Zraggen Urs und Verena, Studenbergli 5a, Haldi  
Bauvorhaben: Gartenhaus und Überdachung Sitzplatz  
Bauplatz: Studenbergli 5a, Parzelle L1348.1213  
Bemerkung: profiliert
- Bauherrschaft: Gerig-Planzer Markus, Geilenbielstrasse 13, Schattdorf  
Bauvorhaben: Anbau Bastelraum  
Bauplatz: Geilenbielstrasse 13, Parzelle L1521.1213  
Bemerkung: verpflockt
- Bauherrschaft: Kanalisation Schattdorf, Gemeindehaus, Schattdorf  
Bauvorhaben: Sanierung Abwasserleitung Bärengand  
Bauplatz: Bötzlingerstrasse, Parzellen L1038 / L1031 / L123 / L767  
Bemerkung: Planeinsicht bei der Gemeindeverwaltung

#### **Sisikon**

- Bauherrschaft: Burkhard-Amhof Jürg und Brigitte, Erlistrasse 6a, 6312 Steinhausen  
Bauvorhaben: Umbau ehemaliges SBB-Wärterhaus  
Bauplatz: Tellsplatte, Parzelle 296  
Bemerkung: Profilierung auf Verlangen

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
- b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 24. Oktober 2008

## *Konzession; Gesuche*

### **Konzessionsgesuche zur Nutzung der Erdwärme**

#### *Altdorf*

Josef und Edith Tresch-Gasser, Bodenwaldstrasse 28, 6462 Seedorf, ersuchen um Konzessionserteilung zur Nutzung der Erdwärme. Die Anlage soll zur Beheizung des Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. L 53.1201, Schachengasse 1, 6460 Altdorf, eingesetzt werden.

#### *Attinghausen*

Orlando und Sandra Gisler-Zurfluh, Schweinsberggasse 5, 6468 Attinghausen, ersuchen um Konzessionserteilung zur Nutzung der Erdwärme. Die Anlage soll zur Beheizung des Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. L 792.1203, Kornmattweg 6a, 6468 Attinghausen, eingesetzt werden.

Yvonne Herger, Walter-Fürststrasse 13, 6468 Attinghausen, ersucht um Konzessionserteilung zur Nutzung der Erdwärme. Die Anlage soll zur Beheizung des Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. L 593.1203, Kornmattweg 6b, 6468 Attinghausen, eingesetzt werden.

#### *Bürglen*

Die Gotthard Immobilien GmbH, Schachengasse 7, 6467 Schattdorf, ersucht um Konzessionserteilung zur Nutzung der Erdwärme. Die Anlage soll zur Beheizung des Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. L 240.1205, Klausenstrasse 68, 6463 Bürglen, eingesetzt werden.

Die Gotthard Immobilien GmbH, Schachengasse 7, 6467 Schattdorf, ersucht um Konzessionserteilung zur Nutzung der Erdwärme. Die Anlage soll zur Beheizung des Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. L 240.1205, Klausenstrasse 70, 6463 Bürglen, eingesetzt werden.

Die Konzessionsgesuche sind mit allen Planunterlagen bei der betreffenden Gemeinde öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Einsprachen privatrechtlicher Natur sind dem Landgericht Uri, solche öffentlich-rechtlicher Natur dem Regierungsrat einzureichen.

Altdorf, 24. Oktober 2008

Baudirektion Uri  
Markus Züst, Landesstatthalter

## Offene Stellen

### *Justizdirektion Uri*

Beim Obergericht des Kantons Uri ist die Stelle einer/eines

#### **Gerichtsschreiberin/Gerichtsschreibers**

per 1. März 2009 oder nach Vereinbarung wieder zu besetzen.

Hauptaufgaben: Tätigkeit als alleinige Gerichtsschreiberin/alleiniger Gerichtsschreiber mit beratender Stimme in der verwaltungsrechtlichen Abteilung des Obergerichts des Kantons Uri, eingeschlossen Sozialversicherungs- und Abgaberecht; Mitwirkung in der Anwaltsprüfungskommission; Vertretung des Gerichtsschreibers der zivil- und strafrechtlichen Abteilung

Anforderungen: abgeschlossenes juristisches Hochschulstudium und Anwaltspatent; Interesse am Verwaltungsrecht; praktische Erfahrung in der Justiz, Verwaltung oder Advokatur ist von Vorteil; zielstrebige und systematische Arbeitsweise; sichere Ausdrucksformen in Wort und Schrift; Teamfähigkeit, Flexibilität und Belastbarkeit.

Wir bieten: eine anspruchsvolle Tätigkeit in einem kleinen Team; zeitgemässe Anstellungsbedingungen nach kantonalem Personalrecht.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Obergerichtspräsident Rolf Dittli, Telefon 041 875 22 67, gerne zur Verfügung.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens 7. November 2008 an die Justizdirektion Uri, Rathausplatz 5, 6460 Altdorf.

Altdorf, 24. Oktober 2008

Justizdirektion Uri  
Dr. Heidi Z'graggen, Regierungsrätin

## Staatsanwaltschaft

### *Strafbefehlspublikation (Art. 31 StPO)*

Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Uri hat am 8. Oktober 2008 in der Strafsache gegen RAILEAN Victor, geboren 30. März 1977, in Borogani, des Dimitru und der Elena Pertu, früher wohnhaft in Vialle Verde 51, IT-Milano, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. RAILEAN Victor wird wegen mehrfachem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 1 StGB), mehrfacher Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB), mehrfachem Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB), Fälschung von Ausweisen (Art. 252 Abs. 2 StGB) und illegaler Einreise (Art. 115 Abs. 1 lit. a AuG) schuldig erklärt.
2. RAILEAN Victor wird bestraft als Gesamtstrafe mit dem Urteil des Juge d'instruction de Lausanne vom 9. März 2007 mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten. Die Freiheitsstrafe wird unbedingt ausgesprochen und ist zu vollziehen.
3. Die Kosten von insgesamt Fr. 2 495.– werden dem Angeschuldigten auferlegt.
4. Die Firma Züblin Murer AG, Erstfeld, wird mit ihrer Zivilforderung an den Zivilrichter verwiesen.
5. Die Firma Züblin Murer AG BMTI wird mit ihrer Zivilforderung an den Zivilrichter verwiesen.
6. Der Angeschuldigte kann innert 20 Tagen bei der Staatsanwaltschaft I des Kantons Uri schriftlich Einsprache erheben (Art. 163 Abs. 1 StPO).

Altdorf, 24. Oktober 2008

Staatsanwaltschaft Uri

## Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 6. November 2008, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rechtsanwalt lic. iur. Mario Bachmann, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 56 56

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

## Veranstaltungen

### Gemeinden

Mittwoch, 5. November 2008

■ Korporationsbürgergemeinde Erstfeld

20.00 Uhr Herbstversammlung im Pfarreizentrum St. Josef.

### Vereine

Freitag und Sonntag, 24. und 26. Oktober 2008

■ Grosser Lottomatch des Velo-Motoclubs Bürglen

Freitag, 20.00 bis 01.00 Uhr; Sonntag, 10.00 bis 12.00 Uhr und 19.00 bis 23.00 Uhr im Restaurant Adler. Hauptpreis pro Abend 2 Schafe und am Sonntagmorgen 1 Schaf, grosse Schinken, Einkaufsgutscheine, Rippli, Käse, Früchtekistli, Speckseiten und weitere schöne Preise. Erster Gag gratis, jeden Abend Gratisverlosung.

Freitag, 24. Oktober 2008

■ Grosser Lottomatch des Ornithologischen Vereins

19.30 bis 00.30 Uhr, Mehrzweckgebäude Winkel, Altdorf

Hauptpreis 1 Reisegutschein von Bolliger-Reisen; Goldvreneli, Schinken, Kaninchen, Rollschinkli

Samstag, 25. Oktober 2008

■ Hubertusmesse in Attinghausen

19.00 Uhr in der Pfarrkirche, mit musikalischer Gestaltung der Jagdhornbläsergruppe «Bärgarvä» und anschliessendem Apéro.

## Kanton

### REGLEMENT

#### über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsreglement, ORR)

(Änderung vom 19. August 2008)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

#### I.

Das Reglement vom 29. August 2007 über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsreglement, ORR)<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

**Artikel 5a** e) im Bereich der Sicherheitsdirektion (neu)

Über Artikel 2 hinaus ist zuständig:

- a) das Amt für Kantonspolizei:
  - zur Unterzeichnung sämtlicher Verträge im Zusammenhang mit dem Schwerverkehrszentrum (SVZ), die vom Regierungsrat oder von der Sicherheitsdirektion genehmigt sind

**Artikel 13 Buchstabe b (neu)**

Über Artikel 6 hinaus sind die Direktion, die Ämter und die Abteilungen im Rahmen des Voranschlags zu folgenden nicht eindeutig bestimmten Ausgaben zuständig:

- b) das Amt für Kantonspolizei:
  - zu Ausgaben und Vergaben im Zusammenhang mit dem Betrieb des Schwerverkehrszentrums (SVZ) gemäss einem besonderen vom Regierungsrat erlassenen Reglement

**Artikel 24 Buchstabe b**

Die Sicherheitsdirektion ist wie folgt gegliedert:

- b) Amt für Kantonspolizei
  1. Abteilung Kommandodienste
  2. Abteilung Sicherheits- und Kriminalpolizei
  3. Abteilung Verkehrspolizei
  4. Abteilung Schwerverkehrszentrum

---

<sup>1</sup> RB 2.3322

**Artikel 33 Buchstabe b Ziffer 4 (neu)**

Der Sicherheitsdirektion sind folgende Aufgaben zugeteilt:

b) Amt für Kantonspolizei

4. Abteilung Schwerverkehrszentrum

- Erfüllen der zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Uri geschlossenen Leistungsvereinbarung über den Betrieb des Schwerverkehrszentrums
- Steuern und Führen des Schwerverkehrs auf dem Areal SVZ inklusive Zufahrt ab Autobahn und Kantonsstrasse
- Bewirtschaften der Verkehrs- und Parkflächen im SVZ
- Betreiben des vorgelagerten Warteraums für das Tropfenzählersystem
- Erfüllen von weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit Schwerverkehrskontrollen

**II.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats  
Der Landammann: Isidor Baumann  
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

**50.1138****REGLEMENT****über den Betrieb des Schwerverkehrszentrums (RBS)**

(vom 19. August 2008)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 7b des Strassenbaugesetzes des Kantons Uri vom 2. Mai 1971<sup>1</sup> und auf Artikel 36 des Gesetzes vom 25. November 2007 über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG)<sup>2</sup>,

beschliesst:

1. Kapitel: **ZWECK**

**Artikel 1**

Dieses Reglement bezweckt, die organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, um die Leistungsvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Uri über den Betrieb des Schwerverkehrszentrums Ripshausen (SVZ) seitens des Kantons zu erfüllen.

2. Kapitel: **ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN**

1. Abschnitt: **Organe**

**Artikel 2**

Die Organe zur Umsetzung der Leistungsvereinbarung nach Artikel 1 sind:

- a) das Amt für Kantonspolizei (im Folgenden Amt genannt);
- b) die Sicherheitsdirektion;
- c) der Regierungsrat.

2. Abschnitt: **Amt für Kantonspolizei**

**Artikel 3** Auftrag

<sup>1</sup> Das Amt hat die Leistungsvereinbarung über den Betrieb des SVZ für den Kanton Uri zu erfüllen.

---

<sup>1</sup> RB 50.1111

<sup>2</sup> RB 3.2131

**50.1138**

<sup>2</sup>Soweit es sich mit den strategischen Zielen und der Mehrjahresplanung des Amts verträgt, kann es auch Aufgaben anderer Kantone und Dritter übernehmen.

**Artikel 4** Selbstständigkeit

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, auf die sich dieses Reglement stützt, ist das Amt in finanzieller und wirtschaftlicher Hinsicht selbstständig.

**Artikel 5** Mittel

Im Rahmen seiner Zuständigkeit:

- a) beschafft das Amt jene Sachmittel, die erforderlich sind, um den Auftrag zu erfüllen;
- b) verfügt es über die finanziellen Mittel, die der Bund dem Kanton für diesen Auftrag zur Verfügung stellt.

**Artikel 6** Zuständigkeit

<sup>1</sup>Das Amt ist für alle Aufgaben zuständig, die notwendig sind, um die Leistungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Kanton zu erfüllen, soweit die besondere Gesetzgebung oder dieses Reglement dafür nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt.

<sup>2</sup>In diesem Rahmen hat das Amt namentlich:

- a) die Abteilung Schwerverkehrszentrum (Abteilung SVZ) nach den Grundsätzen der Sicherheitsdirektion zu organisieren;
- b) für den Betrieb des SVZ:
  1. der Sicherheitsdirektion die Mehrjahresplanung zu beantragen;
  2. die Jahresplanung zu erstellen;
  3. die Sachmittel zu beschaffen;
  4. den Finanzplan, das Budget und die Jahresrechnung zu erstellen;
  5. gegenüber dem Regierungsrat jährlich schriftlich Rechenschaft abzugeben. Die Sicherheitsdirektion kann darüber hinaus Zwischenberichte verlangen;
  6. die Abteilung SVZ nach aussen zu vertreten;
  7. rechtliche Verbindlichkeiten einzugehen, insbesondere Verträge abzuschliessen.

**3. Abschnitt: Sicherheitsdirektion****Artikel 7** Zuständigkeit

<sup>1</sup>Die Sicherheitsdirektion trifft die Entscheidungen, die ihr dieses Reglement überträgt.

**50.1138**

<sup>2</sup> Sie hat insbesondere:

- a) die strategischen Ziele des Amts festzulegen;
- b) die Mehrjahresplanung des Amts zu beschliessen;
- c) die Organisation der Abteilung SVZ zu bestimmen;
- d) den Stellenplan für die Abteilung SVZ festzulegen;
- e) das Personal zu wählen, soweit nach ordentlichem Personalrecht<sup>3</sup> nicht der Regierungsrat dazu zuständig ist.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die erforderlichen Genehmigungen durch den Regierungsrat nach Artikel 8.

**4. Abschnitt: Regierungsrat****Artikel 8** Zuständigkeit

Der Regierungsrat:

- a) schliesst mit dem Bund die Leistungsvereinbarung über den Betrieb des SVZ ab, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Landrat;
- b) schliesst im Einzelfall mit interessierten Kantonen die jeweiligen Leistungsvereinbarungen ab;
- c) genehmigt auf Antrag der Sicherheitsdirektion:
  1. die Mehrjahresplanung, die Organisation und den Stellenplan der Abteilung SVZ
  2. den Finanzplan, das Jahresbudget und die Jahresrechnung der Abteilung SVZ;
- d) entscheidet über einen verzinslichen Vorschuss an das Amt.

**3. Kapitel: FINANZIELLE BESTIMMUNGEN****Artikel 9** Grundsatz

<sup>1</sup> Die massgebliche Finanzperiode für das Amt entspricht der Dauer der Leistungsvereinbarung des Kantons mit dem Bund.

<sup>2</sup> Die Erfüllung der Leistungsvereinbarung mit dem Bund gemäss Artikel 3 darf den Kanton in finanzieller Hinsicht nicht belasten.

<sup>3</sup> Für die finanziellen Mittel, die dem Amt für die Abteilung SVZ zur Verfügung stehen, führt es unter dem Titel «Schwerverkehrszentrum» eine Spezialfinanzierung nach Artikel 13 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri<sup>4</sup>.

<sup>3</sup> Artikel 3 Buchstabe a Personalreglement (RB 2.4213)

<sup>4</sup> RB 3.2111

**50.1138**

<sup>4</sup>Erzielt die Abteilung SVZ Überschüsse, werden diese in der Bestandesrechnung als Verpflichtung für Spezialfinanzierung SVZ gutgeschrieben. Diese dient in erster Linie der Risikoabdeckung und darf durch das Amt nicht für andere Zwecke eingesetzt werden. Defizite der Abteilung SVZ werden der aus Überschüssen entstandenen Verpflichtung für Spezialfinanzierung SVZ belastet oder bei deren Fehlen als Vorschuss für Spezialfinanzierung vorgetragen.

<sup>5</sup>Über diese Spezialfinanzierung ist dem Landrat jährlich im Rahmen des Kantonsvoranschlags und der Rechnung Rechenschaft abzulegen.

**Artikel 10** Ausgabebefugnis

<sup>1</sup>Ausgaben zulasten bewilligter Zahlungskredite und der Spezialfinanzierung Schwerverkehrszentrum beschliessen:

- a) der Regierungsrat:  
für laufende Ausgaben, die das Budget im Einzelfall um mehr als 25 000 Franken übersteigen;
- b) die Sicherheitsdirektion:  
für laufende Ausgaben, die das Budget im Einzelfall um höchstens 25 000 Franken übersteigen, insgesamt höchstens aber 250 000 Franken im Jahr;
- c) das Amt:
  - für laufende Ausgaben im Rahmen des Budgets;
  - für laufende Ausgaben, die das Budget im Einzelfall um höchstens 10 000 Franken übersteigen, insgesamt höchstens aber 100 000 Franken im Jahr.

<sup>2</sup>Für den Kanton fallen keine Investitionskosten an. Erst- und Nachinvestitionen werden vom Bund übernommen.

<sup>3</sup>Im Rahmen der Ausgabenbefugnis nach dieser Bestimmung sind der Regierungsrat, die Sicherheitsdirektion und das Amt zuständig, Arbeiten nach der Submissionsverordnung des Kantons Uri<sup>5</sup> zu vergeben.

**Artikel 11** Leistungen der übrigen Verwaltung

Die Leistungen der übrigen Kantonsverwaltung zugunsten des SVZ sollen der Spezialfinanzierung nach Artikel 9 Absatz 3 belastet werden.

**4. Kapitel: PERSONAL****Artikel 12**

Für die Entscheidungen im Personalbereich und hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Personals gilt das Personalrecht des Kantons Uri, soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt.

<sup>5</sup> RB 3.3112

**50.1138**5. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Artikel 13** Hinweis auf das ordentliche Recht

Im Übrigen richtet sich die Tätigkeit der Abteilung SVZ nach dem ordentlichen Recht des Kantons Uri.

**Artikel 14** Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats  
Der Landammann: Isidor Baumann  
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

# Veranstaltungskalender Altdorf

## Oktober

24. Taizé-Gottesdienst, ev.-ref. Kirche Altdorf Fr, 19.30  
 Weitere Daten: Fr, 14. Nov, Fr, 12. Dez. jeweils 19.30
24. Ornithologischer Verein: Lottomatch, Winkel Fr, 19.30–24.00
25. Grosshallen-Faustballturnier im Feldli, STV Altdorf Sa, 13.00–18.00
25. S&E Uri: «Lernen will gelernt sein», Mittelschule Uri Sa, 10 od. 12.15
25. Kindertheater: «Lili Plume... oder das Glück sitzt im Fundbüro» Sa, 16.00  
 Kellertheater im Vogelsang
25. Textiliensammlung Sa, ab 8.00
25. «VaKi-Turnen», KTV Altdorf, obere Hagenturnhalle Sa, 9.30–10.30  
 Weitere Daten: Sa, 29. Nov.; Sa, 20. Dez. jeweils 9.30–10.30
26. Matinée Begegnung: «Eine Zwischenmenschlichkeit von Stephan Teuwissen», Kantonsbibliothek Uri (bis 26. November) So, 11.00–12.00
27. Spielabend für Jugendliche und Erwachsene, Ludothek Mo, 19.30
29. «Kinder psychisch kranker Eltern», Sozial Psychiatrischer Dienst und AG SPUR, Pfarreizentrum St. Martin Mi, 19.30
29. Karim Slama, ein Künstler aus der Westschweiz, theater(uri) Mi, 20.00
30. «Typische Schweizer Küche für fremdsprachige Frauen – Düfte und Gerichte für Schweizer Frauen», S&E, Schulhaus Bernarda Do, 19.00
31. Filmabend 1, ev.-ref. Kirche Altdorf Fr, 19.00  
 Weitere Daten: Filmabend 2 und 3: Fr, 7. und 21. Nov. jeweils 19.00 Uhr
31. Jugendparlament Uri, Jugendrat Uri, Landratssaal Fr, 8.00–17.00

## November

1. Gottesdienst mit Chor und Instrumentalisten, St. Martin Sa, 10.00
1. Allerheiligen, Gedenkfeier für die Verstorbenen beider Pfarreien mit Gräberbesuch, St. Martin Sa, 13.30
1. HC KTV Altdorf: Handballmatch Junioren U21 Inter, Feldli Sa, 18.00  
 Weitere Matches: Sa, 15. Nov, Frauen 2. Liga, 16.00; Herren NLB, 18.00; Junioren U21 Inter, 20.00 / Sa, 13. Dez, Herren NLB, 20.00 / Sa, 20. Dez., Junioren U21 Inter, 16.00
2. «Le concert spirituel», Königsvesper zu Allerheiligen So, 17.00  
 Uricanta, Kirche St. Martin
2. Gottesdienst zum Reformationssonntag, ev.-ref. Kirche Altdorf So, 9.30
3. «Cabaret Divertimento», theater(uri) Mo, 20.00
3. Grünabfuhr Mo, ab 7.00
3. «Jedes Kind hat Stärken», S&E Uri, Aula St. Karl Mo, 19.30–21.30
- 3.–7. Schulbesuchswochen in den Gemeindeschulen Montag bis Freitag
4. «Trafo-Piano», mit der Musikschule Uri, theater(uri) Di, 20.00
5. Gschichtä- und Märlichschitä mit Jules Kantonsbibliothek Uri Mi, 14.15–14.45
7. «Noche Latina», Latino-Club Uri, Restaurant Lehnhof Fr, ab 21.00
- 7./8. Edelmais: «2 pro Müll», theater(uri) Fr/Sa, 20.00
8. Papiersammlung Sa, ab 7.30
9. Rübällächtl-Umzug, St. Martin So, ab 17.30
10. Kartonsammlung Mo, ab 7.30
10. Suppenausschank im Winkel (bis 19. Dezember) 11.00–12.30
11. «Vocklore – der Reiz der Schweiz», Erich Vock, theater(uri) Di, 20.00

- |         |  |                         |
|---------|--|-------------------------|
| 12.     | GV Verein Spielgruppe Altdorf, Seedorferstrasse 1  | Mi, 20.00               |
| 13.     | Martinimarkt   | Donnerstag              |
| 14.     | Konzert: «Overdrive AMP Explosion», Kellertheater  | Fr, 21.30               |
| 15.     | Gottesdienst mit Chor und Orchester, Kirche St. Martin   | Sa, 18.00               |
| 15.     | Schwimmklub Uri: Göttischwimmen, Schwimmbad Altdorf  | 17.00–20.00             |
| 15.     | Theater: «Knapsu! – Theater am Tisch», Kellertheater   | Sa, 20.15               |
| 15./16. | Chilbi   | Sa/So                   |
| 16.     | Gottesdienst mit Kirchenkaffee, ev.-ref. Kirche Altdorf  | So, 9.30                |
| 16.     | Jubiläumskonzert 200 Jahre Cäcilienverein, Kirche St. Martin                                       | So, 16.00               |
| 17.     | Grünabfuhr   | Mo, ab 7.00             |
| 19.     | «Dornröschen», Roland Münzel, Tellspielhaus  | Mi, 15.00–16.45         |
| 20.     | Budgetversammlung Gemeinde Altdorf, Tellspielhaus  | Do, 19.00               |
| 22.     | Märchentourneetheater «Fidibus», theater(uri)  | Sa, 20.00               |
| 22.     | Orgelnacht, Freunde der Kirchenmusik, Kirche St. Martin  | Sa, 20.00–24.00         |
| 22./23. | 4. Urner Alpkäsemarkt, IG Urner Alpkäsemarkt   | Sa, 9.00–18.00          |
|         | Mehrzweckhalle Winkel  | So, 10.00–17.00         |
| 23.     | Gottesdienst mit Trompete und Orgel, Kirche St. Martin   | So, 10.00               |
| 26.     | Adventstreffen, ev.-ref. Frauenverein, ev.-ref. Kirchengemeindehaus                                | Mi, 19.00               |
| 26.     | Perlen der Kinder- und Jugendliteratur, Kantonsbibliothek Uri<br>Aula Schulhaus St. Karl           | Mi, 20.00               |
| 28.     | Segnungsgottesdienst, ev.-ref. Kirche Altdorf  | Fr, 19.00               |
| 28.     | Nothelferkurs Teil 1, Samariterverein Altdorf, Winkel  | Fr, 19.45–22.00         |
| 29.     | Nothelferkurs Teil 2, Samariterverein Altdorf, Winkel  | Sa, 8.00–17.30          |
| 29.     | «Eltern – Kinder – Kirche», ev.-ref. Kirchengemeindehaus   | Sa, 14.00               |
| 29.     | Krippenausstellung im Historischen Museum Uri<br>(jeweils Mi–So, Ausstellung läuft bis am 11. Jan) | Mi–So, 13.30–17.00      |
| 29.     | Samichlauseinzug, Nächstenliebe Altdorf, Start: Tellsgasse   | 17.30                   |
| 29./30. | Missionsbazar, Pfarreizentrum St. Martin   | Sa/So, 9.00–18.00       |
| 29./30. | RMV Altdorf, Wilhelm-Tell-Cup, Winkel  | Sa/So, ab 10.30/ab 8.30 |
| 30.     | Volksabstimmung  |                         |
| 30.     | Kindertheater Margrit Gysin: «Die Findelmaus», Kellertheater                                       | So, 16.00               |



AZA 6460 Altdorf

